

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Zeile ober deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Kameraden! Betreibt unermüdet die so notwendige Agitation zur Ausbreitung unseres Zentralverbandes. Sie hat Erfolg. Trotz der „Christlichen“, Syndikalisten und sonstigen Unfreundlichkeiten und Widerstände in der Arbeiterbewegung geht der heiße Wunsch der Ausbeuter, die Klassenbewusste Organisation der Zimmerer Deutschlands zu schwächen, nicht in Erfüllung. Die Auflage des „Zimmerer“ hat sich in diesem Jahre von 61800 auf 66500 gehoben. Dieser Erfolg ist erzielt, obgleich viele Verbandszahlstellen geradezu schlafen. Treten alle Verbandszahlstellen und alle Verbandsmitglieder in die so notwendige Agitation ein, dann kann und muß es noch viel schneller vorwärts gehen.

Nur Mut und Entschlossenheit, dann geht's!

Ein Jahr nach der Aufhebung der grossen Aussperrung im Baugewerbe.

Bereits in den Vorschlägen der Unparteiischen vom 31. Mai 1910, welche am 6. Juni 1910 die Zustimmung beider Kampfparteien gefunden, war bestimmt worden: „Spätestens am 15. Juni 1910 wird die Aussperrung aufgehoben“. Diese Vorschläge sahen bekanntlich auch ein Schiedsgericht vor zur Entscheidung der am 13. Juni noch übrig gebliebenen Differenzen. Selbiges trat einen Tag später zusammen, als ausgemacht war, nämlich am 14. Juni. Es entschied dann: „Die Aussperrung im deutschen Baugewerbe wird am 16. Juni allgemein aufgehoben“.

Die Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai 1910 gingen von der Annahme aus, daß nach beiderseitiger Annahme ihrer Vorschläge der Friedensschluß sich rasch vollziehen werde. Die weiteren Verhandlungen sollten örtliche sein; die abgeschlossenen örtlichen Tarifverträge seien „längstens bis Montag, den 13. Juni, vormittags 10 Uhr, an die Zentralorganisationen zur Genehmigung einzureichen“, so lauteten die angenommenen Vorschläge. Aber der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe verhandelte diese Abmachungen. Anstatt seinen Unterverbänden zu raten, nun allenthalben die Friedensverhandlungen zu fördern, machte sie der Vorstand genannten Bundes erst nochmals ordentlich scharf. Die Kampfahne des Arbeitgeberbundes wollten keine örtlichen Vereinbarungen; auf gegenseitige Verabredung hintertrieben sie nahezu alle örtlichen Verhandlungen, Spott und Hohn brachten sie den Arbeitervertretern entgegen und reizten damit die Arbeiterschaft noch schlimmer auf, als mit ihrer Aussperrung.

Als am 14. Juni 1910 das durch die beiderseitige Annahme der Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai 1910 vereinbarte Schiedsgericht in Dresden zusammentrat, war die Situation verfahrener als 14 Tage vorher. Herr Enke versuchte sogar sie noch mehr zu verwirren, indem er meinte, sein Bund habe beschlossen, die Aussperrung nicht eher aufzuheben, bevor nicht alle Tarifverträge abgeschlossen seien. Daß dieses gegen die von dem Arbeitgeberbunde angenommenen Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai 1910 in geradezu skandalöser Weise verstieß, war Herrn Enke nicht unbekannt, es genierte ihn aber nicht.

Das Schiedsgericht gab am 16. Juni seinen Schiedsspruch ab, wonach in der Hauptsache die Tariflöhne während der Vertragsdauer von drei Jahren allgemein um 5 A und in Orten von weniger als 5000 Einwohnern um 4 A erhöht werden sollten. Herr Enke versammelte seine Mannen und machte sie mit dem erregten Ausrufe scharf, das Schiedsgericht vergewaltige die Arbeitgeber. — Mandenke: In drei Jahren 5 A Lohnerhöhung eine Vergewaltigung der Arbeitgeber!

Allein nach den angenommenen Vorschlägen der Unparteiischen vom 31. Mai 1910 entschied das Schiedsgericht endgültig, eine konsequente Ablehnung des Schiedsspruches wagte Herr Enke seinen Mannen nicht zu empfehlen, und diese wagten sie auch nicht zu beschließen. Selbst der Hauptreferent im Streite, Herr Friz, nicht.

Während die Arbeiterorganisationen nach der Fällung des Schiedsspruches ihre Mitglieder aufforderten, die Arbeit aufzunehmen, und die Maurer und Bauhilfsarbeiter sogar durch Verbandstagsbeschlüsse ihre Zustimmung zu dem Dresdner Schiedsspruch gaben, unternahm der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nicht nur nichts, um auch seine Mitglieder zur Durchführung des Dresdner Schiedsspruches zu veranlassen, sondern sein Vorstand verstieß ungeniert gegen den Schiedsspruch und forderte seine Unterverbände auf, in örtliche Verhandlungen nicht einzutreten. Er berief vielmehr eine Generalversammlung nach Halle a. d. S., die „weitere Maßnahmen“ beschließen sollte.

Die Zimmerer an einigen Orten, die sich von den Machinationen des Arbeitgeberbundes angeekelt fühlten und zum Streit übergegangen waren, sollten das Karrenrad sein. Daß Hunderte von örtlichen Arbeitgeberverbänden gar nicht daran dachten, die Dresdner Schiedssprüche durchzuführen, das machte den Führern des Arbeitgeberbundes keine Kopfschmerzen. Im übrigen langte die Energie im Arbeitgeberbunde zu einer neuen Gewaltprobe nicht mehr aus. Um so schlimmer wurde nun die Schlamperie.

Hatten sich die Unparteiischen bei ihren Vorschlägen vom 31. Mai 1910 der Hoffnung hingegeben, daß die örtlichen Tarifverträge in der Zeit vom 6. bis 13. Juni ziemlich alle zustandekommen würden, so beflagte der Schiedsspruch vom 16. Juni, die Zentralorganisationen seien verpflichtet, auf den Abschluß der örtlichen Tarifverträge „mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken“. Am 29. Juni beschloß dann eine Konferenz der beiderseitigen Vorstandsvertreter mit den Unparteiischen in Halle a. d. S., „daß die örtlichen Organisationen sofort mit den üblichen Verhandlungen beginnen sollen und daß die Zentralorganisationen sofort entsprechende Weisungen herausgeben“. Am 22. Juli 1910 sollten alle örtlichen Differenzen entschieden sein. Allein nun hatten es die Arbeitgeberverbände nicht mehr eilig. Erst im Oktober 1910 konnten die ersten Tarifverträge von den Zentralvorstehenden der beiderseitigen Organisationen unterzeichnet werden, und es war vorerst eine recht bescheidene Anzahl: 285 Tarifverträge für 241 Vertragsgebiete. Unser Zentralverband war in 194 Fällen an diesen Verträgen beteiligt. In solchem Schnedenzuge rückte die Sache weiter, nur von Monat zu Monat vermehrte sich die Zahl der den Zentralinstanzen der beiderseitigen Organisationen zugehenden

Tarifverträge. Und sehr viele davon entsprachen nicht den Dresdner Schiedssprüchen.

Eine Schweregeburt war auch das zentrale Schiedsgericht. Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe versuchte daraus ein wirksames Mittel seiner passiven Resistenz zu machen. Sein Vorschlag ging dahin, als „Unparteiische“ Berufsrichter an höheren preussischen Gerichten vom Justizminister ernennen zu lassen. Die hätten den Karren ganz sicher bald völlig festgefahren. In durchsichtiger Weise sträubte er sich mit aller Kraft gegen die Hinzuziehung des Gewerbegerichtsdirektors Dr. Brenner aus München, weil es dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe, insbesondere seinen tonangebenden Personen darum zu tun war, die Durchführung der Tarifverträge zu versumpfen.

Endlich, im Februar 1911, konnte das Schiedsgericht in Berlin zusammentreten. Es fand reichlich Arbeit. In zwei Sitzungsperioden, eine von drei Tagen im Februar und eine von drei Tagen im März, hat es 185 Schiedssprüche gefällt, ohne damit alle Sachen entschieden zu haben. Viele Beschwerden mußten an die Vorinstanzen zurückverwiesen werden. Sie haben inzwischen zum Teil gesprochen, aber nur in seltenen Fällen damit die Befriedigung der Arbeitgeberverbände herbeigeführt. Teils sind die Entscheidungen von Arbeitgeberverbänden systematisch versumpft, teils gehen die Streitsachen an das Zentralschiedsgericht zurück, so daß man sich in die mittelalterliche Prozesspraxis des damaligen Reichsgerichts hineinversetzt glaubt. Berge von neuen Beschwerden haben sich inzwischen schon wieder angehäuft, und vielen örtlichen Arbeiterorganisationen ist die Luft vergangen, dieses Trauerspiel mitzumachen, sie verzichten auf weitere Beschwerdeführungen, sonst wären die Berge von Beschwerden noch weit höher.

Wenn das Zentralschiedsgericht nicht ganz unproduktiv geblieben ist, so hat man das in der Hauptsache seinem Vorsitzenden, Geheimrat Dr. Wiedfeldt zu danken, der sich in seiner Essener Zeit, wo er immerfort mit abgefeimten Scharfmachervertretern zu tun hatte, eine Geschicklichkeit im Verhandeln erworben hat, wie man sie nur selten findet. Er tritt aber aus dem Reichsamt des Innern aus und zu gleicher Zeit von dem Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zurück. Nun ist der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wieder am Werk, um zu verhindern, daß ein befähigter Mann an Stelle Wiedfeldts kommt. Nur ein Mann ist bekannt, der Wiedfeldts schweres Werk fortsetzen könnte, nämlich der Gewerbegerichtsdirektor Dr. Brenner-München. Gegen die Ernennung dieses Mannes zum Vorsitzenden des Zentralschiedsgerichts hat der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe bereits Protest eingelegt. Das verstößt zwar gegen den Hauptvertrag, aber das stört den Arbeitgeberbund nicht. Er versäumt eben nichts, um

das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe den Arbeitern zu vereinfachen.

Unter der Wirksamkeit aller dieser ungeheuren Schwierigkeiten sind bis jetzt zwischen Arbeitgeberverbänden, die dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe angehören, und unsern Verbandszahlstellen zusammen 334 Tarifverträge abgeschlossen, die insgesamt 6463 Orte mit zusammen 4808 Betrieben und 36 233 Zimmerern umfassen, von denen 28 588 unserm Verbande als Mitglieder angehören. Wären die Dresdner Schiedsprüche von den Arbeitgeberverbänden durchgeführt, dann müßten 79 Tarifverträge mehr abgeschlossen sein. Es ist aber keine Aussicht vorhanden, daß diese Tarifverträge alle oder auch nur zum größten Teile zustande kommen, bevor die gegenwärtige Vertragsdauer abläuft. Und zu der Wahrheit, mit der die Arbeitgeberverbände dem Abschluß von Tarifverträgen gegenüberstehen, kommt ihre vollständige Wursichtigkeit gegenüber Tarifverletzungen durch ihre Mitglieder. Wären unsere Verbandszahlstellen nicht immer auf der Hut, die Durchführung der Tarifverträge zu kontrollieren, es sehe mit deren Durchführung sehr schlecht aus. Nur dort, wo die Bautätigkeit und die Kraft unserer Organisation danach angetan sind, die Lohn- und Arbeitsbedingungen über die Dresdner Schiedsprüche hinaus zu verbessern, lassen die Arbeitgeberverbände nichts unversucht, um es zu hindern.

Nach außen hat diese laue und laze Haltung der Arbeitgeberverbände und des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe den Tarifverträgen gegenüber mehrfach den Eindruck hervorgerufen, als handle es sich um eine erklärliche Abgespanntheit nach dem Kampfe, und in Arbeiterkreisen hat man stellenweise daraus geschlossen, der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe bemächtigte sich eine gewisse Kampfmüdigkeit. Die Organe des Arbeitgeberbundes unterstützen diese Auffassung geistlich, indem sie sich sehr zugeknöpft verhalten. Die Sache liegt jedoch so, daß im Arbeitgeberbunde und in den Arbeitgeberverbänden für das Baugewerbe die Geheimtätigkeit um so emsiger betrieben wird, je stiller die Situation nach außen erscheint. Während der zweiten Sitzungsperiode des Zentralchiedsgerichts plagte bereits die Ungebuld die Internahmervertreter, weil sie von dort nach einer Geheimtagung in Nürnberg fuhren. Dort wurde Kriegsrat gehalten und der Kriegsplan für die Zukunft gefertigt. Von einem wirklich paritätischen Verhältnis mit den Gewerkschaften will man nichts wissen. Vielmehr soll auch in dem Statut des Arbeitgeberbundes so scharf wie möglich zum Ausdruck gebracht werden, daß es die Hauptaufgabe dieses Bundes sei, den Kampf gegen die aufstrebenden Arbeiter zu führen.

Herr Felisch trat von seinem Vorsitzendenposten endgültig zurück, weil er seines hohen Alters wegen nicht mehr die geeignete Person sei, den Kampf gegen die Arbeiter so intensiv zu führen, wie er es wünscht. Herr Enke trat an seine Stelle und er konnte am Schlusse der Geheimversammlung erklären, daß alle Beschlüsse im Sinne und nach Wunsch des Herrn Felisch gefaßt seien. Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe will sich so stark machen, daß es die Gewerkschaften nicht riskieren, ihn anzugreifen; so stark, daß es die Arbeiter nicht riskieren, mit Forderungen an die Unternehmer heranzutreten. Die Aufbringung eines Millionenfonds wurde endgültig beschlossen. Daneben werden örtliche Fonds von den Baumaterialienproduzenten und -händlern eingetrieben, die zusammen weit mehr Geld enthalten sollen als der Zentralfonds. Die Baumaterialienproduzenten und -händler sollen in die Arbeitgeberverbände gezwängt werden, um so starken Einfluß auf sie zu gewinnen, daß alle Unternehmer boykottiert werden können, die sich einem Ausperrebeschluß nicht fügen und damit jede Regiearbeit unmöglich gemacht werden kann. Im Jahre 1913 soll mit den Arbeitern endgültig abgerechnet werden. Vermittels der Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände soll dann der „Friede“ zu einem dauernden werden — der Friede im Scharfmacherinne! In diesem Geiste wird gegenwärtig in den Arbeitgeberverbänden für das Baugewerbe Propaganda gemacht. Natürlich in Geheimversammlungen und Zusammenkünften. Genug, das Ziel des Arbeitgeberbundes ist nicht ein Tarifvertragsverhältnis auf paritätischer Grundlage, sondern es geht dahin, die Arbeiter zu versklaven.

Sache der Arbeiter ist es nun, dafür zu sorgen, daß die Bäume der Scharfmacher nicht in den Himmel wachsen.

Der Beerenzettel.

Th. Berlin, 4. Juni.

Die letzte Sitzung des Reichstages vor den Pfingstferien. Die Reichsversicherungsordnung ist am Tage vorher vollends durchgepeitscht worden. Die blauschwarzen Heimtücke, unterstützt durch eine stattliche Schar von National-

liberalen, haben es verstanden, im letzten Augenblick noch einige weitere Verschlechterungen einzuschmuggeln. Die Witwen sind mit ihren unterforsorgten Kindern endgültig um das feierliche Versprechen geprellt worden, von dem 1902 das Zentrum seine Zustimmung zum Zollraub abhängig gemacht hatte. Geprellt worden von demselben Zentrum. Mit schuftiger Hinterlist haben Junfer und Pfaffen der Versicherungsordnung das Gepräge gegeben, daß ein wesentlicher Teil die Armenlasten, die bisher von den Gemeinden, also auch von deren wohlhabenden Gliedern getragen wurden, lediglich auf die Arbeiter abgewälzt worden sind, die nunmehr 56½ Millionen jährlich mehr aufbringen müssen als bisher und für dieses weitere Opfer nichts einheimen, als eine Verringerung der Gegenleistung an ihre Hinterbliebenen und eine Entrechtung bei der Verwaltung ihrer Krankenkassen. Tausende von Versorgungsstellen für abgetafelte Offiziere, ausrangierte Beamten und für Militäranwärter sind neu geschaffen worden. Für sie hat die soziale Fürsorge der Regierung stets eine offene Hand. Nur dem mangelhaften Begriffsvermögen der Arbeiter ist es zuzuschreiben, daß sie meinten, die Reichsversicherungsordnung solle in erster Linie ihnen zugute kommen. So war es nicht gemeint. Das Reich hat für seine Leute Brotstellen einrichten wollen. Daher auch der Name Reichsversicherung.

Also das Gesetz mit den 2000 Paragraphen war unter Dach und Fach, und das Dankschreiben Wilhelm II. nebst einem Bilde von ihm war als Dank dafür bereits an den Reichskanzler unterwegs, als am letzten Sitzungstage vor den Ferien der Reichstag noch schnell den Handelsvertrag mit Schweden genehmigte. Hier auf einmal zeigte sich das arbeiterfreundliche Herz der Blockparteien. Sie hatten einen Einfuhrzoll auf schwedische Pflastersteine verlangt, weil bei zollfreier Einfuhr dieser Steine Abertausende deutscher Steinarbeiter brotlos werden würden. Es sind doch liebe Kerle, diese Blockbrüder. Aus Fürsorge für die Steinarbeiter wollen sie Zölle auf Pflastersteine erheben. Nun kann kein Zweifel mehr sein, daß es auch nur die Liebe zu den Arbeitern gewesen ist, der wir die Zölle auf Getreide, Fleisch und alle möglichen Lebens- und Genußmittel verdanken. Ein Schelm, wer anders dabei denkt. — Genosse Scheidemann wies zwar nach, daß der deutsche Steinarbeiterverband durchaus nicht nach hohen Einfuhrzöllen auf die schwedischen Pflastersteine strebt, daß es unsern Steinsehern vielmehr sehr gleichgültig ist, ob sie deutsches oder schwedisches Material verarbeiten, die Hauptsache sei ihnen, daß sie anständige Löhne erhalten. Aber was versteht ein Sozialdemokrat von der tiefen Vaterliebe, die Junfer und Pfaff zu den Arbeitern hegt. Und wenn die deutschen Steinbruchbesitzer auf hohe Einfuhrzölle auf schwedische Steine drängten, so geschah das selbstverständlich wiederum nicht ihres eigenen Vorteils wegen, sondern um ihrer Arbeiter willen.

Weiter hatte die vorbereitende Kommission eine Resolution zum Handelsvertrage angenommen, die eine wesentliche Ermäßigung oder die völlige Beseitigung der Gebühren für Beeren- Erlaubnischeine in den fiskalischen Forsten forderte. Denn durch den Handelsvertrag mit Schweden werden unsere Grenzen der Einfuhr von Preiselbeeren geöffnet, und wenn dadurch die Preise für die gesundheitslich so außerordentlich wertvolle Waldfrucht heruntergedrückt werden, was an sich sehr zu begrüßen ist, so würden die deutschen Beerenjucher die Kosten tragen müssen, wenn die Beerencheine mit den hohen Gebühren wie jetzt belastet bleiben. Die Sozialdemokraten beantragten, die Worte von der „wesentlichen Erleichterung“ zu streichen, so daß der Antrag die volle Beseitigung der Gebühren auf Beerencheine forderte. Darüber entflammte aufs neue das Herz der Konservativen, die soeben erst ihre Arbeiterliebe durch Befürwortung eines Pflastersteinzolles betätigt hatten. Freiherr v. Gamp erklärte namens der Konservativen, der ganze Handelsvertrag mit Schweden würde für sie unannehmbar sein, wenn er mit der Forderung auf Gebührenfreiheit der Beerencheine bepackt würde. Und da es beim besten Willen unmöglich war, den Widerstand als der Liebe zu den Arbeitern entsprungen hinzustellen, mußten die Waldbrände herhalten, die fürchterlich um sich greifen würden, wenn die Gebühren auf die Beerenzettel zur Aufhebung gelangten. Helfe, was helfen mag! Ausgerechnet die beerenjuchenden Frauen, Mädchen und Knaben sind es, von denen in erster Linie Waldbrände verursacht werden. Und zwar nur dann, wenn sie ihre Beerenzettel nicht zu bezahlen brauchen. Müßten sie daher gehörig berappen, so ist sofort die Gefahr der Waldbrände gebannt.

Außerdem, so bemerkte der pommerische Freiherr v. Gamp weiter, würden als Gebühr für die Beerencheine nur wenige Pfennige erhoben, eigentlich nur als Anerkennungsgeld. Was es mit diesen paar Pfennigen auf sich hat, legte Genosse Kunze klar, der die Inseln Usedom und Wollin an der Odermündung mit vertritt. Es konnte ihm nicht widersprochen werden, als er ausführte, die angeblich so minimale Gebühr betrage für manche beerenjuchende Familie M 20. Dabei werde der Beerenzettel

nur für das Gebiet einer Oberförsterei ausgestellt. Wollten die Beerenjucher ein anderes Revier aufsuchen, so wiederhole sich die Gebühr. Auch sonst konnte Genosse Kunze recht merkwürdige Angaben über Erteilung der Beerenzettel machen. So ist 1906 im „Torgelower Anzeiger“ (bei Stettin) gefordert worden, die Oberförstereien sollten denjenigen keinen Beerenzettel ausstellen, die sich weigern, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, und tatsächlich habe im Juni 1907 der Oberförster bekannt gemacht, bei dem empfindlichen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften werde er solchen Personen, die sich weigern, notwendige Arbeiten in der Landwirtschaft während der Beerenzeit zu verrichten, in Zukunft den Zettel entziehen.

Höher hinauf geht es wirklich kaum noch. In der Beerenzeit kann eine Familie täglich bei einigermaßen günstigen Verhältnissen bis M 5 und darüber durch Beerenjuchen verdienen. Auf diese Einnahme, die ja nur kurze Zeit dauert, warten schon alle. Die dringendsten Bedürfnisse sind auf diese besonders günstige Zeit verschoben worden. Allerlei unentbehrliche kleine Ankäufe sollen aus dem Ertrag der Beeren bestritten werden. Da fühlt sich der Oberförster berufen, das Agrariertum zu retten und die hilflosen Familien gegen einen Tagelohn von M 1,20 auszuliefern. Und tatsächlich hat der Oberförster den Frauen in Torgelow den Beerenzettel verweigert. Sie haben sich dann vor reichlich drei Jahren beschwerdeführend an die zuständige Forstregierung in Stettin gemeldet, doch eine Antwort ist bis zum heutigen Tage nicht eingetroffen. — Eine weitere Bekanntmachung des Oberförsters hat besagt, daß arbeitsfähige Männer, die in der Industrie, in Forst- oder Landwirtschaft arbeiten, unter keinen Umständen einen Beerenzettel erhalten. Abgesehen davon, daß oft genug ein Arbeiter beschäftigungslos ist, wirkt der Aufenthalt in der Waldluft trotz der Anstrengung beim Beeren sammeln so fördernd auf die Gesundheit, daß jedem Fabrikarbeiter nur — dringend empfohlen werden könnte, jedes Jahr mal zwei Wochen auszuspannen, um im Walde seine Gesundheit zu kräftigen.

Aber der Latendrang der Torgelower Oberförsterei ist damit noch nicht gestillt gewesen. Neuerdings sind die Beerenzettel für die ganzen Inseln Usedom und Wollin überhaupt versagt worden, nicht nur für das Torgelower Revier. Genosse Kunze traf wohl das richtige, als er meinte, das sei die Strafe dafür, daß die dortigen Wähler bei der vorjährigen Reichstagswahl es gewagt haben, den Konservativen die Heeresfolge zu versagen und sozialdemokratisch zu wählen.

Es ist bei diesem Reichstage, der ein wahrer Spott auf eine wirkliche Volksvertretung ist, selbstverständlich, daß der sozialdemokratische Antrag auf volle Gebührenfreiheit bei Erteilung der Beerenzettel abgelehnt wurde. Konservativen, Zentrum, Polen, Antisemiten und Nationalliberale stimmten unsern Antrag in holder Eintracht nieder. Der Beerenzettel kann also noch mehr als bisher als Auszeichnung für gutpatriotische Gesinnung dienen und als Ausweis dafür, daß der Inhaber seinen Fronpflichten gegenüber dem gnädigen Herrn Rittergutsbesitzer nachgekommen ist. Das Auge des Amtsvorstehers und des Oberförsters wach. Wer nicht sein Pensum abgefront hat, kriegt keinen Beerenzettel. Dieser Zettel ist entwicklungsfähig. Das allgemeine Ehrenzeichen ist etwas in Verschiff geraten. Wie wäre es, wenn in Zukunft dem in Ruhestand tretenden Dorfschullehrer an Stelle des allgemeinen Ehrenzeichens ein gebührenfreier Beerenzettel durch den Regierungspräsidenten feierlich überreicht würde?

Der Beerenzettel als politisches und wirtschaftliches Führungsattest. Nicht übel und echt preußisch!

Schutz den arbeitenden Kindern!

Seit dem Jahre 1903 besteht nun das Kinderschutzgesetz, das die gewerbliche Arbeit der Kinder unter 14 Jahren regelt. Es bedurfte langer Zeit, um die bürgerliche Reichstagsmehrheit von der Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffs in dieses Gebiet zu überzeugen. Drängten doch auch die Schullehrer, die durch die Ermüdung der ausgebeuteten Kinder während der Schulstunden auf das Kinderelend aufmerksam wurden, nach Abstellung der die Schularbeit schwer beeinträchtigenden Zustände.

Das Kinderschutzgesetz unterscheidet zwischen „eigenen“ und „fremden“ Kindern. Den eigenen Kindern werden nach dem Gesetz Enkel und Urenkel (auch Stiefkinder, Stiefenkel und Stiefurenkel), Geschwister, Nissen und Nichten, adoptierte und bevormundete Kinder gleichgeachtet, vorausgesetzt, daß sie dem Haushalt des Gewerbetreibenden, der sie beschäftigt, angehören. Auch Kinder, die in Fürsorgeziehung gegeben sind, sollen, wie eigene Kinder behandelt werden, wenn sie mit diesen zusammen beschäftigt werden.

Eigene Kinder unter 14 Jahren, wenn sie noch zum Schulbesuch verpflichtet sind, und Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten, in denen durch Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend Verwendung finden, nicht beschäftigt werden. Ferner ist die Beschäftigung untersagt auf Bauten, in Ziegeleien, Brücken und Gruben, beim Steinhacken, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei Ar-

beiten in Kellereien, im Schornsteinfegergewerbe und in dem mit einem Expeditionsgefchäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb.

Das Verbot erstreckt sich auferdem noch auf eine groÙe Reihe gesundheitsgefährlicher Werkstätten.

Soweit die gewerbliche Beschäftigung „eigener“ Kinder erlaubt ist, darf sie erst vom zehnten Jahre an geschehen, und nicht in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. Untersagt ist ferner jede Beschäftigung vor dem Vormittagschulunterricht; nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeter Schulunterricht erfolgen. Im übrigen ist eine Maximalarbeitszeit nicht vorgesehen.

Für „fremde“ Kinder ist der Rahmen weiter eingeschränkt. Sie dürfen erst vom zwölften Jahre an beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf nicht länger als drei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden sein.

Allen gewerblich beschäftigten Kindern ist mittags eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Die Sonntagsarbeit der Kinder ist im allgemeinen verboten.

Wer fremde Kinder beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Für jedes beschäftigte fremde Kind wird eine Arbeitskarte ausgestellt.

Das Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren ist den eigenen Kindern der Gewerbetreibenden nicht untersagt. Die Zeitungs- oder Botenfrauen sind keine Gewerbetreibenden im Sinne des Kinderschutzgesetzes, sondern sie sind Arbeiterinnen, die ihre Kinder erst vom zwölften Jahre ab zu Botengängen mitnehmen dürfen, wobei sie die Schutzbestimmungen für „fremde“ Kinder beachten müssen. Der Behörde ist die Befugnis zuerkannt worden, durch besondere Verordnung auch für die Kinder der Gewerbetreibenden einen bestimmten Schutz vorzuschreiben, was, wie der Genosse Rob. Schmidt in seinem Schriftchen über den gesetzlichen Arbeiterschutz für Jugendliche bemerkt, in vielen Großstädten geschehen ist.

In den Berichten der Fabrikinspektoren für das Jahr 1910 ist nun neben andern Gegenständen auch die Frage der Verhinderung einer geschwindigen Kinderbeschäftigung eingehender behandelt worden. Wir stoßen da überall auf die traurige Tatsache, daß jetzt nach sieben Jahren von einer allgemeinen Durchführung des Kinderschutzgesetzes immer noch gar keine Rede sein kann! Nach der preussischen Ausführungsanweisung zum Kinderschutzgesetz ist von jeder Aushändigung einer Arbeitskarte dem betreffenden Schulvorsteher Mitteilung zu machen. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren genügt diese Maßnahme nicht, um den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit erkennen zu lassen. Ein neuer Ministerialerlaß vom August 1910 erweitert diese Schullisten und bestimmt, daß die Listen halbjährlich durch die Kreisfabrikinspektoren den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übermitteln sind. Von dieser Maßregel erhoffen die Fabrikinspektoren eine allgemeinere Durchführung des Gesetzes, da die erweiterten Schullisten es ermöglichen, den Umfang der Kinderarbeit genauer zu erfassen und Verstöße gegen das Gesetz festzustellen.

Bemerklich bitter urteilen manche Fabrikinspektoren darüber, daß Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz, die nach den Berichten massenhaft vorkommen, oft gar nicht oder nur sehr gering bestraft werden. Das ist ja überhaupt der Jammer der Arbeiterschutzgesetzgebung. Bei Vergehen gegen das bürgerliche Sacheigentum hagelt es drakonische Strafen, die Verletzung des einzigen Eigentums des Arbeiters, seiner Arbeitskraft, wird mit einigen Mark Geldstrafe gesühnt.

In den Berichten der Fabrikinspektoren stoßen wir auch verschiedentlich auf Tatsachen, die für den ungenügenden Umfang des Kinderschutzgesetzes zeugen. Bedauerlich bleibt vor allem, daß den Junkern wieder einmal eine Extrawurst gebraten wurde. Nach dem Bericht aus dem Bezirk Magdeburg wird von den Lehrern auf dem Lande häufig über übermäßige Heranziehung der Schulkinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten geklagt: „Die Behörden stehen jedoch dieser die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder gefährdenden Tatsache mangels einer gesetzlichen Handhabe machtlos gegenüber.“ Aus dem Bezirk Minden wird berichtet, daß ein Schulkind in einer Bahnhofsrestaurant „an den Wochentagen von 1 oder 5 Uhr nachmittags und Sonntags von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends mit dem Bedienen der Gäste beschäftigt wurde. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen war ein Einschreiten in diesem Falle nicht möglich, da die innerhalb der Bahnsteigsperrre liegende Wirtschaft als ein Teil des nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Eisenbahnunternehmens anzusehen war, und somit auch das Kinderschutzgesetz keine Anwendung finden konnte.“

Ueber die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder sind nicht viel genaue Angaben in den Berichten zu finden. Mindestens 12 000 Schulkinder sollen im Landespolizeibezirk Berlin gewerblich beschäftigt werden. Nach den Mitteilungen des Schularztes Dr. Jahn sollen die gewerblich tätigen Schulkinder in Berlin zu mindestens 15 pSt. krank oder leidend sein! In einem Vorort Berlins waren von den als gewerblich tätig aufgeführten 135 Kindern 121 geschwächt beschäftigt. Ähnliche Verhältniszahlen werden öfter angegeben. In den Ferien war im Bezirk Berlin ein Knabe von 6½ Uhr morgens bis 8 Uhr abends tätig. Kinder von sechs und sieben Jahren müssen verdienen! In Breslau waren von 604 ermittelten „fremden“ Kindern 445 geschwächt beschäftigt worden. Im Bezirk Minden waren 1589 Schulkinder in der Zigarrenindustrie gewerblich beschäftigt. Eine in großem Umfang vorkommende verbotene Beschäftigungsart wurde in Liegnitz festgestellt. Es handelte sich um das Bemalen von Bleifolien für eine Metallwarenfabrik.

Sucht man nach den Ursachen der gewerblichen Kinderarbeit, so laucht einem überall die Not entgegen. Im Bericht für Berlin wird erwähnt, daß es vielfach rein menschliches Mitleid mit den in bedrückter wirtschaftlicher Lage befindlichen Eltern sei, was die Beamten und auch die Gerichte veranlasse, eine ungewöhnliche Milde walten zu lassen. Aus den Bezirken Allenstein und Gumbinnen wird darauf hingewiesen, daß es zuweilen angebracht sei, die Wohlhabensvereine von der Ausbeutung einzelner Kinder durch ihre Eltern in Kenntnis zu setzen, „damit womöglich durch Unterstützung armer Eltern die Kinderbeschäftigung

eingeschränkt wird“. Im Bericht für den Bezirk Cöslin wird erwähnt, daß manche Familien „mangels eines rüstigen männlichen Ernährers auf das von den Kindern Verdiente nicht verzichten“ können. Im Bezirk Cassel stießen die Aufsichtsbeamten in den Fällen, wo sie „nach den Ursachen geforscht haben, die die Eltern veranlassen, ihre Kinder zur Beschäftigung hinauszuschicken, auf die betäubende Tatsache, daß die Kinder helfen mußten, die kümmerlichen Einnahmen der Eltern zu vermehren“.

Solche Feststellungen reden eine überdeutliche Sprache. Ob sie auch allgemein verstanden werden wird? Bei den Vorschlägen zur Besserung und zur wirksameren Durchführung des Kinderschutzgesetzes erwähnen die Gewerbeaufsichtsbeamten besonders eine bessere Aufklärung der in Frage kommenden Personen. Auch die Presse wird zur Mitarbeit aufgerufen. Als nützlich werden mancherlei „Merksblätter“ bezeichnet. Erwähnt wird auch die von den freien Gewerkschaften in Stettin eingesetzte Kinderschutzkommission.

Verwunderlich scheint, daß ein wesentlicher Umstand zur Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit nicht erwähnt wird: die Besserung der Lebenslage der erwachsenen Arbeiter und des unbemittelten Volkes überhaupt! In unserer Zeit des Schnapsbrotts mit seinen Zoll- und Finanzreformräubereien, die die Lebenshaltung des armen Mannes enorm verteuern, weht keine günstige Luft für die Eindämmung der Kinderarbeit. Geben wir noch ein drastisches Bild aus dem Bericht der Fabrikinspektoren für Oberschlesien. Auch von dort wird eine „unverkennbare Notlage“ erwähnt, die nur zu oft zur mehr oder minder ausgiebigen Beschäftigung der eigenen Kinder treibe; die Erkenntnis der Notlage halte dann häufig die Beamten von der strengen Durchführung des Gesetzes ab. Es wird dann von vielen Fällen notleidender Weber einer mitgeteilt: „In einer Familie traf ich etwa acht Kinder an, Zwillinge standen im Bettchen und sahen dem klappernden Westuhl zu. Das Ganze machte trotz der Vermlichkeit einen fauberen Eindruck. Auf mein Vorhalten, daß eine Beschäftigung von Kindern vor dem Schulunterricht doch ein Unrecht gegen die Kinder und gesetzlich unzulässig wäre, antwortete die Mutter, daß es noch unrunder wäre, die Kinder hungrig und unfauber zur Schule zu schicken.“ „Gegenüber solchem Elend“, sagt der Aufsichtsbeamte weiter, „das nicht vereinzelt in der Webergegend da steht, fühlt sich der Beamte machtlos. Er kann nur wünschen, daß den Gemeinden Mittel verfügbar seien, dem Elend zu steuern; er weiß aber leider auch, daß von den armen Gemeinden nennenswerte Unterstützungen nicht gewährt werden können.“

Um so notwendiger ist eine Umkehr unserer ganzen Wirtschaftspolitik. Indem die Gewerkschaften, die Konsumgenossenschaften, die sozialdemokratische Partei, jede auf ihrem Gebiete, mit aller Macht der Verschlechterung der Lebenshaltung des unbemittelten Volkes entgegenwirken und eine Besserung erstreben, arbeiten sie auch in wirksamster Weise mit an dem bitter notwendigen besseren Schutz der Kinder armer Leute.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Arbeitsgelegenheit.

In Gelsenkirchen können sofort noch etwa 50 Verbandsmitglieder in Arbeit gebracht werden. Die Kameraden können sich bei unserm Zahlstellenvorsitzenden Haber Kalkenecker, Gerbstr. 2, melden.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen § 21 unseres Verbandsstatuts wurde in Schleswig das Mitglied Wilhelm Stribirski (88 509) ausgeschlossen. Der Zentralvorstand.

Quittung der Zentralkasse.

Folgende Beträge gingen in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1911 beim Unterzeichneten für die Hauptkasse ein: Aus der Zahlstelle Ahrensburg M. 200, Aken 81,40, Allstedt 17, Altenburg 350, Alt-Rahlsfeld 84,60, Ansbach 100, Aylbach 43,25, Aue i. Erzgeb. 18, Alt-Glienice 22, Bamberg 64,15, Bauen 359,55, Bergedorf 26,30, Bergen a. Rügen 90, Berlin 1600, Bielefeld 606, Bitterfeld 100, Borna 290, Brate 9,20, Brandenburg 400, Bremen 2100, Brieg 303,30, Bromberg 539,50, Brunsbüttel 600, Bürgel 19,80, Bülow i. Pom. 1,50, Celle 500, Chemnitz 3000, Elbe 100, Coburg 146,45, Colditz 26,30, Cöln 1000,50, Cöpenick 420, Crone a. d. B. 26,20, Czarnitau 51,30, Danzig 2,50, Diedenhofen 30, Dortmund 3,80, Dresden 705,60, Dinslaken 6,25, Eichede 83,30, Eilenach 48,65, Elbing 10,10, Emden 98,50, Erfurt 450, Flensburg 400, Flottbek 260, Forchheim 49,70, Frankenhäuser 70, Frankfurt a. M. 500,10, Frankfurt a. d. O. 62,10, Freiberg i. S. 2,40, Freiberg i. Baden 257,90, Freudenstadt 205,30, Freyhan 376,70, Friedeberg a. Queis 24,70, Gardelegen 80,80, Garz a. d. O. 35, Gera 300, Gießen 57,55, Glaß 117,25, Glückstadt 100, Goldap 34,65, Goslar 194,25, Greifswald 48,65, Grimma 200, Gronau 50,25, Großbreitenbach 164,25, Großbördorf 237, Halle 800, Hamburg 5208,65, Hannover 1700, Hann.-Münden 100, Heilbronn 4,65, Helgoland 180, Herford 163,30, Hersfeld 67,80, Hirschberg i. Schl. 1100, Hundsfield 121,90, Kellinghufen 100, Kirchheim u. Teck 34,25, Königsberg 6,70, Königshütte 100, Konitz 70, Kronach 21,70, Laage 247,85, Laß i. Baden 60, Landsberg a. d. B. 200, Lauban 53,80, Leauenburg 50,30, Laufitz 20,25, Lehe-Geestemünde 350, Leipzig 400, Liebenwerda 36,15, Liegnitz 300, Lindow 75, Lübau 306,30, Lörrach 172,70, Lüben 200, Magdeburg 2530, Mainz 350, Mannheim 400, Müllisch 18, Minden 800,30, Mirum 1,10, Mölln 14,75, Mühlhausen i. Elf. 608, Mühlheim

a. d. Ruhr 120, München 4000, München-Glabach 339, Mührungen 15, Meldorf 110,90, Nauen 62,60, Naumburg 83,55, Neumünster 530, Neustrelitz 92,25, Niesky 5,85, Nordhausen 57,60, Nürnberg 402,50, Nürtingen 60,45, Oberrennersdorf 166,90, Oberhalbbrunn 115, Delß 296, Delnsitz 70, Offenburg 102,70, Oldenburg 300, Osterburg 55,10, Obornitz 29,05, Pinneberg 130, Plauen i. V. 15,10, Potsdam 455,40, Raftenburg 151,60, Recklinghausen 60, Rendsburg 400, Richtenberg i. P. 114, Roda 3, Ronneburg 188,75, Rosßwein 125, Rostock 500, Röttha 49,40, Rothemühl 50,15, Sachwitz 37,25, Seyda 55,15, Spandau 3, Speyer 11, Sprottau 44,70, Sühl 49,50, Schladen 24,60, Schönebeck 200, Schöningen 31,15, Schorndorf 21,45, Schramberg 17,60, Schweidnitz 350, Schwelm 82,20, Schwes 25,05, Stade 150, Starnberg i. B. 2,20, Sternberg i. M. 92,65, Stettin 800, Straßburg i. Elf. 602,45, Templin 50, Treuenbrieten 17,30, Tübingen 372,86, Neterfen 100, Waldenburg i. Schl. 400, Waldheim 13,90, Walsrode 100, Wangelnstedt 43,65, Wanne 60, Wanzenleben 96,65, Wehlar 13,35, Weipenfelß 300, Werdan 256,86, Werder 29,32, Wehlar 62,80, Wilhelmshaven 800, Wilster 100, Winsen a. d. E. 201,10, Wittlingen 43,40, Witzshausen 14,75, Wolgast 29,45, Worms 110, Wreschen 91,50, Würzburg 265,85, Wurzen 240,15, Wusterhausen 43,85, Zarentin 35,95, Zerbst 153,60, Züllichau 122,96, Einzelzahler 815,10, Diverfes 34,75.

An diversen der Hauptkasse in Rechnung gestellten Kassenbelegen gingen ein: Aus Bad Reichenhall M. 798,60, Bensheim 4,30, Bergedorf 40,40, Bramsche 63,84, Cassel 22, Chemnitz 55,50, Coburg 93,20, Döbeln 25, Eifenach 24,75, Emden 15, Freyhan 20,25, Frieda 104,72, Gardelegen 28,20, Glaß 60, Goldberg i. Schl. 25, Görlich 14, Hamburg 10,95, Hannover 43,05, Hann.-Münden 48,62, Kattowiz 126,85, Kiel 49,40, Königsberg 342,40, Konstanz 26,40, Langensalza 100,70, Memel 69,10, Minden 17, München 99,65, München-Glabach 42,30, Nürnberg 86,25, Rendsburg 39,75, Rudolstadt 22, Sonneberg 23,25, Stolp 36, Straßburg i. d. U. 1,05, Tangermünde 30,10, Wiesbaden 168,65, Würzburg 57,40, Zittau 182,90.

Quittungen über Arbeitslosenunterstützungen gingen ein: Aus Aken über M. 6,25, Allstedt 27, Altdamm 21, Altenburg 12,25, Alt-Rahlsfeld 71,50, Apolda 9, Arnswalde 22,50, Aylbach 33, Aue 42, Augsburg 50,75, Bamberg 3, Barth 5,25, Beelitz 69, Bergedorf 42, Berlin 3059,25, Bitterfeld 7,50, Bochum 5,25, Bonn 52,50, Bremen 442,75, Breslau 391,75, Brieg 27, Bromberg 84,75, Budow 3, Chemnitz 40,50, Coburg 199,50, Colmar i. Elf. 8,25, Cöpenick 105, Cottbus 28, Crawinkel 43,50, Crefeld 33,25, Creuzburg a. d. W. 4,75, Culmbach 28,50, Delmenhorst 73,50, Dortmund 4,50, Egestorf 3, Eintracht 42,75, Eifenach 16,50, Eisleben 5,25, Emden 14,75, Erfurt 5,25, Essen 8,75, Flottbek 19,25, Förste 9, Frankenberg 2, Frankenhäuser 21, Freiberg i. S. 27, Freudenwalde 45, Freudenstadt 217, Freyhan 365, Frieda 49,50, Friedland i. M. 31,50, Friedrichshagen 79,50, Fürstenwalde 24, Garz a. d. O. 21,50, Gemünd, Schwäbisch 21, Gnoien 30, Goslar 12,25, Gotha 49,50, Göttingen 12, Greifswald 87,50, Großhain 19,50, Groß-Neudorf 55,50, Hagen i. P. 21, Halle 75,75, Hamburg 5528, Hameln 7,50, Hammer 10,50, Hannover 210,50, Hundsfield 73, Kahla 55,25, Kaiserlautern 7, Kattowiz 34,25, Kiel 524, Königsberg 74,75, Königshütte 293, Konitz 14, Landsberg a. d. Warte 31,50, Langensalza 15, Lübau 60, Lübeck 327,25, Lüß i. Pomm. 36, Mainz 18, Marienwerder 139, Memel 7, Müllisch 18, Minden 3,75, München-Glabach 10,50, Naßel 9, Neubrandenburg 7, Neuhardenberg 34, Neumarkt 146,25, Neustadt i. M. 18, Nowawes 4, Nürnberg 103, Oberhausen 22,75, Oberrennersdorf 2,75, Oberberg 12,50, Delnsitz 42,75, Ohlau 55, Penzig 15, Pleß 53, Potsdam 8,75, Raftenburg 7, Rathenow 29,75, Regensburg 21, Reinbek 31,50, Richtenberg 104, Rößel 25,50, Rostock 29,75, Rothemühl 111, Saarbrücken 36, Seehausen i. d. Altm. 89,25, Sondersburg 131,25, Sonneberg 54, Spandau 55, Speyer 53,50, Schippenbeil 8,75, Schleswig 7, Schönebeck 18, Schwandorf 22,50, Schwartau 7, Schwemmingen 10,50, Stadthagen 62,50, Sternberg 173,25, Stettin 128, Stolp 24,50, Straßburg i. Elf. 12,25, Thorn 42,25, Tilsit 22,75, Torgelow 24, Uedermünde 22,75, Verden 11,25, Wangelnstedt 76,50, Wantendorf 29,75, Wehlar 18, Werder 1,75, Wehlar 20, Winsen a. d. Luhe 42, Wismar 7, Wittenberge a. d. E. 17, Wreschen 31,50, Zerbst 9, Zittau 39.

NB. Die für einzelne Kontrollkarten per Extramarke eingegangenen Beiträge sind in der Summe der Einzelzahler (M. 815,10) enthalten.

Ferner sind immer noch einige Zahlstellen zu verzeichnen, welche bis dato nicht endgültig mit den Extramarke abrechnen. An diese richten wir das dringende Ersuchen, spätestens mit der zweiten Quartalsabrechnung die sich noch am Orte befindenden Extramarke von 1910 einzufenden und den Restbetrag für die etwa noch verlaufenen in der Abrechnung unter „Einnahme“ zu stellen. Sollten wider Erwarten noch Extramarke-Restanten vorhanden sein, so haben diese später selbst oder durch den Zahlstellenkassierer ihre Karten mit samt dem sich ergebenden Betrag direkt an die Hauptkasse zu senden. Bei Ueberweisung jedweder Beträge an die Hauptkasse sind nur Zahlarten zu verwenden.

Adolf Rümer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Brunsbüttel und St. Margarethen, Crawinkel, Osnabrück, Salzdetfurth b. Hildesheim, Soltan (Land), Syke (Bezirk Bremen) und Treptow a. d. E.

Gesperret ist in Bahn das Geschäft von Pagel, in Bielefeld das Geschäft von Gustav Esdar, Senne I, in Bitterfeld das Geschäft von Franz Hammer, in Crefeld das Geschäft von W. Rings, in Dortmund der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes, in Düsseldorf die Geschäfte von Jean und Wilh. Jüller, in Groß-Neuheim das Geschäft von A. Laber, in Jümenau das Geschäft von Glaser, in Lahn i. Schl. das Geschäft von Dittmann, in Mannheim die Firma Teisseraur & Stoffels in München-Glabach das Geschäft von Strater, in Oberhausen die

Geschäfte von Stephan und Gebr. Gatterdam, in Oldenburg der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes, in Petersdorf i. Niesengebirge das Geschäft von Erner, in Pölsitz das Geschäft von Pape, in Sprendlingen das Geschäft von Erdmann, in Straßburg i. d. U. das Geschäft von H. Neßfläger, in Tangermünde die Geschäfte von W. Wesselt und Brünsecke & Co., in Welfert das Geschäft von Krieger, in Warmbrunn das Geschäft von Ansoerge, in Westensee (Brandsbek) b. Kiel das Geschäft von Mohr, in Wilhelmshad b. Hanau die Firma Doriko und in Zehndorf das Geschäft von R. König.

Oesterreich.

Gesperret sind Königsberg und Königswald.

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: Kispest und Brassó.

Schweiz.

Zugung ist streng fernzuhalten von den Plätzen Bülly in Arbon und Zürich.

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe.*

XII.

181.

Die Entscheidung der zweiten Instanz Siegmarschemnitz vom 4. Oktober 1910, betreffend Verpflichtung der örtlichen Arbeiterorganisationen zum Abschluß eines Affordtarifs für Maurer- und Zimmerarbeiten, wird aufgehoben.

Gründe.

In Siegmarschemnitz haben die örtlichen Organisationen über Abschluß eines Affordtarifs verhandelt. Für Bauhilfsarbeiten ist ein Affordtarif vereinbart worden, für Maurer- und Zimmerarbeiten dagegen nicht, weil die örtlichen Organisationen der Arbeiter den Abschluß verweigern. Die zweite Instanz hat am 4. Oktober 1910 entschieden, daß eine Verpflichtung zum Abschluß besteht. Die Arbeiterorganisationen sind dieser Entscheidung nicht nachgekommen. Der Arbeitgeberverband hat bei dem Zentralschiedsgericht Beschwerde geführt.

Die Weigerung einer Organisation, der Entscheidung einer Tarifinstanz nachzukommen oder gar die Durchführung dieser Entscheidung verhindern zu wollen, ist unzulässig. Hält sie eine Entscheidung für unrichtig, so hat sie Berufung einzulegen, sonst verstößt sie gegen den Vertrag.

Nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 172 ist die Entscheidung der zweiten Instanz von einer irrigen Auffassung des § 5 des Vertrages ausgegangen. Diese Entscheidung vom 4. Oktober 1910 mußte daher aufgehoben werden. Der Abschluß von Affordtarifen ist Sache der örtlichen Organisationen.

Berlin, den 14. März 1911.

Das Zentralschiedsgericht.

183.

Die Streitfrage, betreffend einige Affordsätze im Affordtarif für Bauhilfsarbeiter, in Chemnitz wird an die örtlichen Organisationen verwiesen.

Gründe.

In Chemnitz wollen der Arbeitgeberverband und der Deutsche Bauarbeiterverband einen Affordtarif für Bauhilfsarbeiter abschließen. Dabei sind einzelne Punkte strittig geblieben. Vor der zweiten Instanz ist hierüber verhandelt, aber keine Einigung erzielt worden. Der Arbeitgeberverband hat sich an das Zentralschiedsgericht gewendet.

Das Zentralschiedsgericht ist unzuständig, da keine Entscheidung der Vorinstanz vorliegt. Bei der Beurteilung der Rechtsfrage ist die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 172 zu berücksichtigen. Ergibt sich zwischen den örtlichen Organisationen keine Einigung, so können sie beschließen, die zuständige Instanz zur Entscheidung anzurufen.

Berlin, den 14. März 1911.

Das Zentralschiedsgericht.

185.

Die Entscheidung der zweiten Instanz Chemnitz vom 30. September 1910, betreffend Verpflichtung der örtlichen Arbeiterorganisationen zum Abschluß eines Affordtarifs für Maurer- und Zimmerarbeiten, wird aufgehoben.

Gründe.

In Chemnitz haben die örtlichen Organisationen über den Abschluß eines Affordtarifs verhandelt. Ein Affordtarif für Maurer- und Zimmerarbeiten ist nicht zustande gekommen, weil die örtlichen Organisationen den Abschluß ablehnen. Die zweite Instanz hat am 30. September entschieden, daß diese Verpflichtung besteht und den örtlichen Arbeiterorganisationen auferlegt, dem Arbeitgeberverband alsbald Entwürfe zu einem Affordtarif einzureichen. Dieser Pflicht sind sie nicht nachgekommen, obgleich sie gegen die Entscheidung keine Berufung eingelegt haben. Der Arbeitgeberverband hat bei dem Zentralschiedsgericht Beschwerde geführt.

Die Weigerung einer Organisation, der Entscheidung einer Tarifinstanz nachzukommen oder gar die Durchführung dieser Entscheidung verhindern zu wollen, ist unzulässig; hält sie die Entscheidung für unrichtig, so hat sie Berufung einzulegen. Sonst verstößt sie gegen den Vertrag.

Nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 172 ist die Entscheidung der zweiten Instanz von einer

* Vergl. „Zimmerer“ Nr. 8 Seite 85, Nr. 9 Seite 97, Nr. 11 Seite 120, Nr. 12 Seite 136, Nr. 13 Seite 151, Nr. 16 Seite 200, Nr. 17 Seite 212, Nr. 18 Seite 223, Nr. 19 Seite 232, Nr. 21 Seite 252 und Nr. 22 Seite 263.

irrigen Auffassung des § 5 des Vertrages ausgegangen und mußte daher aufgehoben werden. Der Abschluß von Affordtarifverträgen ist Sache der örtlichen Organisationen.

Berlin, den 14. März 1911.

Das Zentralschiedsgericht.

Lohnbewegung in der Umgegend von Bremen. In dem zur Zahlstelle Bremen gehörigen Bezirk Syke, umfassend die Dörfer Syke, Göttersdorf, Heiligenfelde, Norderohlde, Dimenhäusen, Nienstedt und Bramstadt haben unsere Kameraden schon vor längerer Zeit Stellung zur Lohnfrage genommen. Am 11. Mai wurden die von einer Versammlung beschlossenen Forderungen den Unternehmern zugestellt. Rückäußerung war bis 18. Mai erbeten worden. Als sie ausblieb, reichten die Kameraden die Kündigung ein, die am 8. Juni abgelaufen ist. Die Forderung lautet auf zehnstündige Arbeitszeit und 50 % Stundenlohn für Syke, Göttersdorf und Heiligenfelde, 47 1/2 % für die andern Orte. Bis jetzt waren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den genannten Orten völlig regellos. In Syke wurde ein Lohn von 45 % gezahlt, die Arbeitszeit betrug zehn Stunden. In den übrigen Orten wurde teils zehn, teils zehneinhalb Stunden gearbeitet bei einem Tagelohn von M. 2,80 bis M. 3 und Beförderung. Die Unternehmer des in Frage kommenden Gebietes gehören zum Arbeitgeberverband für Syke, Harzstedt, Bassum. Mit dieser Organisation werden auch eventuelle Verhandlungen zu führen sein. Die Arbeitsgelegenheit wird als eine günstige geschildert. Die Bewegung verspricht somit guten Erfolg. Zugung ist fernzuhalten.

Streik in Treptow a. d. T. Die andauernde Weigerung der Unternehmer auf Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und Bewilligung des Lohnausgleichs hat zur Folge gehabt, daß am 28. Mai eine Versammlung der Maurer und Zimmerer beschlossen hat, die Arbeit am 29. Mai nicht wieder aufzunehmen. Dieser Schritt war geboten, da die Unternehmer eine Verschleppung der Angelegenheit planten, um über die augenblickliche günstige Geschäftslage hinwegzukommen. Durch diese Absicht hat der erwähnte Beschluß einen dicken Strich gemacht.

Platzstreik in Mannheim. Die Betonfirma Lessereaux & Stoffels hat mehrfach versucht, die Zahlung des tariflichen Lohnes zu umgehen. Erst als sämtliche Kameraden auf Befragen der Firma den Tariflohn beanspruchten, sah sie sich zur Zahlung desselben verpflichtet. Ihrem Unwillen über das geschlossene Auftreten der Zimmerer glaubte die Firma Luft machen zu müssen durch die Entlassung von 5 Kameraden. Sie hatte sich aber auch hierin verrechnet, denn die übrigen Zimmerer erklärten sich mit den Entlassenen solidarisch und legten die Arbeiter nieder. Der Betrieb wurde gesperrt.

Christliche Zimmerlichkeit in Hannover. Am 22. Mai legten in Hannover, im Moore, 6 Zimmerer die Arbeit nieder, weil sie der ungemein ruppigen Behandlung seitens des Poliers Bruns gründlich satt waren. Ausführende Firma ist die Hannoverische Zementbau-Aktiengesellschaft. Als ein Beauftragter unserer Verbandszahlstelle Hannover auf der Baustelle erschien, beschimpfte der Polier die Zimmerer und den Zentralverband in durchaus ungehöriger Weise, so daß eine Verständigung einfach unmöglich war. Zwei Zimmerer, die zunächst noch bei der Arbeit verblieben waren, stellten nun auch noch die Arbeit ein. Bruns hatte sich inzwischen an die christliche Organisation gewandt, die ihm bald danach 6 Zimmerer zuschickte. Diese nahmen unbefehden die Arbeit auf. Daß der Bau von der Verbandszahlstelle gesperrt war, kümmerte sie nicht im geringsten. — Wieder eine Sperre, die durch das echt „christliche“ Verhalten christlich organisierter illusorisch wurde.

Vertragstreue der Unternehmer in Demmin. Während der vorjährigen Ausperrung vereinbarten unsere Kameraden in Demmin mit dem dortigen Unternehmerverband, daß bis zur Schaffung eines zentralen Tarifs ein Provisorium Geltung haben solle, wonach der Lohnsatz für 1910 41 % und für 1912 42 % beträgt. Junggesellen sollten einen um 5 % geringeren Lohn erhalten, hingegen war für Wasserarbeit, Ueberstunden usw. ein Aufschlag vorgesehen. Da nun bis heute der Abschluß eines ordentlichen Tarifs noch nicht bewirkt worden ist, gelten die provisorischen Vereinbarungen. Die Unternehmer aber sind darin anscheinend anderer Ansicht. Sie halten sich weder an die Zahlung des Aufschlages für Wasserarbeit und Ueberstunden gebunden, noch auch an die gemeinsam festgelegte Lohnhöhe für Junggesellen. Ihnen kommt es aber auch gar nicht in den Sinn, das geschaffene Provisorium durch einen Tarifvertrag abzulösen. Unsere Kameraden sind indes nicht gewillt, diesem Zustande länger stillschweigend zuzusehen. In einer Versammlung am 28. Mai haben sie beschlossen, daß sie, nachdem die provisorischen Abmachungen von den Unternehmern nicht mehr beachtet werden, diese nunmehr als nicht mehr bestehend ansehen. Es wurde mit Recht die Ansicht vertreten, daß die durch den Dresdner Schiedsspruch festgelegte Lohn-erhöhung von 5 % auch für Demmin durchaus angemessen sei. Deshalb beschloß die Versammlung, den Unternehmern folgende Forderung zu unterbreiten: der Lohn beträgt ab 6. Juni d. J. bis 1. April 1912 43 %, von da ab bis 1. April 1913 45 %. Bis 3. Juni d. J. soll eine Antwort erteilt werden. Von ihrem Ausfall wird es abhängen, wie sich nach Pfingsten in Demmin die Dinge gestalten. Arbeit ist zur Genüge vorhanden. Zeigen die Unternehmer kein Entgegenkommen, so wird der Kampf entscheiden müssen.

Vertragverletzungen seitens der Unternehmer in Gisleben. Aus Gisleben kommt die Nachricht, daß noch immer einige Unternehmer den tariflich festgesetzten Lohn nicht zahlen. Sie finden ihre Zimmerer mit 45 % pro Stunde ab, obgleich der tarifliche Lohn 50 % beträgt. Drei Geschäfte sind gesperrt und zwar die von Fiedler, Schler und Vogt.

Vereinbarungen in Schweiler (Zahlstelle Mühlhauert. Gl.). Ein Vertrag, der erste für den Ort, ist für das Baugewerbe in Schweiler abgeschlossen worden. Die vorzügliche Bautätigkeit kam unsern Kameraden hierbei zufluten. Der Erfolg ist eine Steigerung des Lohnes von 35 bis 42 % auf 48 % in diesem Jahre und 51 % ab 1. April nächsten Jahres.

Vereinbarungen in Grünstadt (Zahlstelle Frankenthal). Der Streit in Grünstadt ist durch Vereinbarung beigelegt. Es ist ein recht erfreulicher Erfolg erzielt worden. Die Arbeitszeit verkürzt sich von elf Stunden auf zehneinhalb in diesem und zehn im nächsten Jahre. Der Lohn beträgt vom 1. Juni d. J. bis 1. April 1912 49 %, von da ab bis 1. April 1913 51 %. Bis zum Ausbruch des Streits wurden Löhne von 42 und 43 % gezahlt.

Abrechnung über den Streit der Zimmerer bei der Firma Toffollo & Zitel in Wiesbaden vom 6. März bis 1. April 1911.

Einnahme.

Aus der Zentralkasse	M. 338,65
„ der Lokalkasse	„ 17,06
Summa	M. 355,71

Ausgabe.

An Streikunterstützungen	M. 328,85
„ Reiseunterstützungen	„ 9,80
Für Porto und Schreibmaterial	„ 5,41
„ sonstige Aufwendungen	„ 11,65
Summa	M. 355,71

Die Richtigkeit beglaubigen:

Wilh. Emmel. Ad. Bößfinger. Fr. Schütte. Jak. Böcker.

Abrechnung über den Streit der Zimmerer in Wriezen vom 18. bis 28. April 1911.

Einnahme.

Aus der Zentralkasse	M. 230,40
„ „ Lokalkasse	„ 23,—
Summa	M. 253,40

Ausgabe.

An Streikunterstützungen	M. 230,40
Für Fortschaffung Zugereister	„ 4,—
„ Fernhaltung des Zuguges	„ 16,—
„ Porto und Schreibmaterial	„ 3,—
Summa	M. 253,40

Die Richtigkeit beglaubigen:

Ernst Wollenberg. Otto Thielecke. Karl Minow.

Abrechnung über den Streit der Zimmerer in Gardelegen vom 30. März bis 15. Mai 1911.

Einnahme.

Aus der Zentralkasse	M. 1808,20
„ dem Lokalfonds	„ 57,05
Summa	M. 1865,25

Ausgabe.

An Streikunterstützungen	M. 1801,55
„ Reiseunterstützungen	„ 36,65
Für Fortschaffung Zugereister	„ 24,—
„ Porto und Schreibmaterial	„ 3,05
Summa	M. 1865,25

Für die Richtigkeit: A. Böttger. Fr. Lange.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bensheim. Am 21. Mai tagte im Gasthof „Zur Linde“ unsere Mitgliederversammlung, in der unser Vorsitzender über die Lohnbewegung berichtete. Seit fünf Jahren habe hier eine Lohnaufbesserung nicht stattgefunden, weshalb sich die Kameraden veranlaßt gesehen hätten, Forderungen an die Zimmermeister zu stellen. In einer Versammlung am 19. April sei dem Gauleiter Kremser der Auftrag erteilt worden, die Forderung einzureichen. Sie lautete auf Erhöhung des Lohnes von 88 bis 40 % auf 45 % pro Stunde. Motiviert sei die Forderung mit der Verteuerung der Lebensmittel sowie aller Verbrauchsgütergegenstände. Ferner sei auch auf die in den weitaus meisten Gebieten in Deutschland durch den Dresdner Schiedsspruch eingetretene Lohnenerhöhung von 5 % pro Stunde verwiesen worden; auf eine gleiche Lohnenerhöhung hätten ohne Zweifel auch die Bensheimer Zimmerer ein gewisses Anrecht. Die Unternehmer hätten daraufhin am 12. Mai allen Zimmerern einen Lohn von 42 % ausbezahlt und außerdem auch die Zahlung des Krankentagesvertrages übernommen. Wären sämtliche Zimmerer organisiert gewesen, dann hätte man die Forderung vollinhaltlich durchsetzen können. Bei der augenblicklichen Sachlage werde man sich aber mit dem Erreichten begnügen müssen. Der Erfolg müsse uns aber anspornen, in der Folge mehr für die Ausbreitung des Verbandes tätig zu sein, damit unsere Zahlstelle mehr erstarke und dadurch auch einen größeren Einfluß erhalte auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Unter „Verchiebenes“ wies der Vorsitzende die belebigenenden Worte, die der Zimmermeister Franz Rittersgerber II in einer öffentlichen Wirtschaft gegen einzelne Kameraden und ihn geäußert habe, entschieden zurück. Diesem Meister scheint die Forderung der Gesellen arg auf die Nerven gefallen zu sein. Die Versammlung sprach demselben die schärfste Mißbilligung wegen seines unschönen Verhaltens aus.

Hagenow. In Nr. 19 des „Zimmerer“ hatten wir einen Bericht über den vom Bauarbeiterverband inszenierten Streit der Sägereiarbeiter gebracht, weil den Zimmerern nachgewiesen sein sollte, sie hätten keine Solidarität geübt. Wir hatten die Sache so geschildert, wie sie sich abgepielt hat. Der Gauleiter der Bauarbeiter bringt nun in Nr. 21 des „Grundstein“ eine Entgegnung und versucht die Sache auf ein anderes Gebiet zu schieben. In dieser Sitzung ist von dem Genossen Müßel erklärt worden, die Bauarbeiter gebrauchten keinen Kartellvertrag, wollten die Zimmerer einen haben, dann könnten sie ja den Antrag stellen; der Weg von ihrem Bureau wäre auch nicht weiter, als der von den Maurern. Dieses sei jedoch Sache der Zentralvorstände. Die Gauleiter müßten ständig zusammenarbeiten, sie hätten sich auch immer verständigt, und hoffe er, daß dies auch in Zukunft so bleibe. Derselben Ansicht sind auch wir. Über darauf kommt es hier gar nicht an. Der Zentralvorstand der Maurer hat, ohne die Zimmerer

hiervon in Kenntnis zu setzen, den Kartellvertrag aufgehoben; es ist darum seine Pflicht, wenn mit den Zimmerern ein Kartellvertrag noch weiterbestehen soll, dieses von ihm gelöste Verhältnis wieder zu erneuern, und nicht, wie der Genosse Mülkel meint, haben die Zimmerer den Antrag zu stellen. Das ist eine Ueberhebung der andern Organisation gegenüber. Diese Ueberhebung spielt sich auch in den einzelnen Orten ab. Die Maurer glauben, sie haben es nicht nötig, die allgemeinen Regeln den andern Organisationen gegenüber zu beachten. Wir hatten in unserem Bericht gesagt, daß in dieser Sitzung zu dem Streit der Sägereiarbeiter Stellung genommen werden sollte; der Genosse Mülkel verwahrt sich hiergegen, und darum taucht die Frage auf: was sollte in dieser Sitzung festgestellt werden? Sollten die Maurer über die Zimmer zu Gericht sitzen? Sie, die vordem die Zimmerer nicht beachtet hatten, wollten für ihren von vornherein verlorenen Kampf einen Krügeljungen haben; dies sollten die Zimmerer sein. Das nennen wir Ueberhebung. Die Sägereiarbeiter traten mit drei Mann in den Kampf; nach drei Tagen traten fünf Mann, darunter zwei Mitglieder des Bauarbeiterverbandes, in Arbeit. Dadurch war der Kampf aussichtslos. Aber erst nach 14 Tagen soll den Zimmerern der Kopf gewaschen werden, weil sie keine Solidarität geübt hätten. In dieser Sitzung ist nun festgestellt, daß der Platzpolier die Sägerei und den Holztransport unter sich hat, der ständig alle Leute, auch die, welche bei der Säge beschäftigt sind, anweisen muß, wie und was sie schneiden müssen, der auch erst vier Wochen vor Beginn des Kampfes den Heizer angeleitet hat, den Kessel und die Maschine zu bedienen, und auch dieses hat der Platzpolier nach Ausbruch des Kampfes gemacht. Trotzdem dieses alles in der Sitzung von den Mitgliedern des Bauarbeiterverbandes zugegeben ist, wird in dem Bericht des Genossen Mülkel behauptet, der Polier hätte Streikbruch begangen. Würde der Genosse Mülkel über die Tätigkeit eines Platzpoliers informiert sein, dann könnte er zu einer solchen Behauptung nicht kommen; dieses mag für ihn als Entschuldigung gelten.

Trebnitz. Die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Zahlstelle fand am 28. Mai im Verbandslokale statt. Der Besuch war leider ein sehr mäßiger. Kamerad Schmidt unterzog das tarifwidrige Verhalten des Unternehmers Krause einer längeren Betrachtung, wobei er mitteilte, daß er mit dem Unternehmer Krause am 3. Juni noch einmal verhandeln werde. Falls er sich dann nicht zur Einhaltung des Tarifs verpflichten, müßten ernstere Maßnahmen ergriffen werden. Die Versammlung war damit einverstanden, daß am 6. Juni eventuell die Arbeit niedergelegt würde. Hierauf wurden noch Fragen von allgemeinem Interesse erörtert und dabei auch auf die Reichstagswahl aufmerksam gemacht. Ferner wurde noch die Notwendigkeit einer rührigen Agitation betont. Alle Kameraden mußten unablässig für die Ausbreitung und Erhaltung unseres Zentralverbandes wirken. Zum Schlusse wurde die Quartalsabrechnung verlesen und genehmigt.

Sterbefasel.

Waldburg. Am 21. Mai starb nach langer Krankheit unser Kamerad August Reichelt im besten Mannesalter.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Bei einem Gerüstesturz in Breslau, Gallestraße, am 1. Juni wurde ein Maurer tödlich verletzt. Ein anderer Maurer und ein Arbeiter wurden ebenfalls schwer verletzt, doch dürften sie mit dem Leben davonkommen. Die Verunglückten waren mit der Anbringung von Verstärkungen in einem Lichtschacht beschäftigt. Die Ursache des Einsturzes ist noch nicht aufgeklärt. — Am Rathausneubau in Buer i. W. ist am 26. Mai ein Stukateur aus beträchtlicher Höhe abgestürzt. Der Bedauernswerte zog sich so schwere Verletzungen zu, daß er bereits kurz darauf verstarb. — Beim Umbau des Schlosses in Kleinschirne fiel dem Zimmermann Lange aus Glogau ein Balken auf den Kopf. Der Verunglückte erlitt eine schwere Gehirnerschütterung. Er wurde nach dem Glogauer städtischen Krankenhaus überführt. — Ein schwerer Bauunfall hat sich in Rönigsberg ereignet. Am Bau der Stadthalle stürzte ein Arbeiter von dem Gerüst in Höhe des zweiten Stockwerkes auf die Straße. Er starb bald darauf. — In Rathenow wurde beim Richten eines Neubaus in der Elberlingstraße der Zimmerer Ritter von einem herabfallenden Balken getroffen. Er zog sich dabei eine erhebliche Kopfverletzung zu, die aber vermutlich keine dauernden Nachteile hinterläßt. — Auf dem Gelände der Ausstellung in Schweidnitz fiel am 29. Mai ein Balken beim Aufwinden aus der Schlinge. Er traf den Zimmerer Köppler aus Lubwigsdorf, der schwere Verletzungen am Kopf, und eine Gehirnerschütterung erlitt. — Ein Gerüstesturz in Alt-Sielce bei Sosnowice (Oberschlesien) ist zwei Maurern und zwei Handlangerinnen zum Verhängnis geworden. Während die Maurer mit leichteren Verletzungen davontamen, erlitten die beiden Mädchen schwere Verletzungen. — In Wornath stürzte das Dach eines Neubaus ein. Ein Maurer geriet unter die Trümmer und wurde schwer verletzt. — Vom Blitz getroffen wurden in Neuß a. Rh. am 29. Mai zwei Zimmergesellen und ein Klempnermeister. Sie waren während eines starken Gewitters an einem Neubau in der Kaiser-Friedrich-Straße mit dem Anschlagen des Giebelgesims beschäftigt, als plötzlich der Blitz in den Bau einschlug. Der Zimmerer Robert Michelhaus wurde vom Dach auf die Straße geschleudert, wo er mit zerquetschten Gliedern tot liegen blieb. Der Bruder des Getöteten, der Zimmerer Heinrich Michelhaus, und der Klempnermeister wurden die Manufarde herabgeworfen, sie fielen auf das Hauptgesims bzw. in die Dachrinne und blieben so vor dem Absturz bewahrt. Heinrich Michelhaus war durch den Blitzschlag gelähmt, er mußte ins Krankenhaus gebracht werden. Der Klempnermeister kam mit einer leichten Armverletzung und mit dem Schrecken davon.

Bauarbeiterchutz in Württemberg. Auf Grund der neuen Bauordnung für Württemberg vom 28. Juli 1910 hat das württembergische Ministerium des Innern unterm 10. Mai 1911 eine Verfügung, betreffend den Schutz der Bauarbeiter, erlassen. Es wird darin bestimmt:

Bei Abgrabungen und Ausschachtungen sind entweder den Bodenverhältnissen entsprechende Böschungen oder sichere und feste Einschaltungen und Abspriegungen herzustellen. Es ist verboten, Erd- und Felswände überhängend abzugraben oder zu unterhöhlen, oder unter überhängenden Erd- und Felswänden zu arbeiten. Bauten, die unmittelbar an die Abgrabung oder Ausschachtung grenzen, sind sicher abzuspießen. Probegruben, Brunnen, Schächte, Abortgruben, Kalkgruben usw. sind entweder sicher abzudecken oder mit einem festen Geländer einzufriedigen.

Die zu einem Bau erforderlichen Gerüste sind unter fachkundiger Leitung durch geübte Arbeiter in der dem Zwecke entsprechenden Größe und Stärke und unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen herzustellen, gegen Senkungen, Schwankungen und Verschiebungen zu sichern und so zu unterhalten, daß ohne Gefahr auf ihnen gearbeitet werden kann. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß zwischen dem Gerüst und dem Gebäude Personen nicht abstürzen können und ein gefahrloser Uebergang von einem Gerüst zum andern möglich ist. Alle zur Herstellung eines Gerüsts erforderlichen Baustoffe usw. müssen aus gesundem Holze bestehen und sich in gutem, brauchbarem Zustande befinden; schadhast gewordenen Bindezeug darf zu Gerüsten und zum Anfeilen von Arbeitern oder Aufziehen von Lasten nicht verwendet werden; auch sind die bei Gerüsten gebrauchten Hilfsmittel und Baustoffe vor ihrer jedesmaligen Benutzung darauf zu prüfen, ob sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. An Regenabfallröhren, Abzuleitern und dergleichen dürfen Gerüste nicht befestigt werden. Die Gerüstständer müssen mindestens 1 m tief in die Erde eingegraben oder auf andere Weise sicher und unverrückbar aufgestellt werden. Gerüstböden müssen eine ausreichende Stärke haben und so hergestellt werden, daß ein Ausweichen oder Aufklappen einzelner Dielen oder Bretter sowie das Herabfallen von Baustoffen und Werkzeugen verhindert wird. Die einzelnen Geschosse der Gerüste sind da, wo sie nicht an Wänden anstoßen, in einer Höhe von 1 bis 1,2 m mit sicher befestigten Brustwehren aus Stangen oder Brettern und am Boden mit einem dichten, mindestens 25 cm hohen Sockel aus Dielen oder Brettern zu versehen. Die Gerüste dürfen durch Maschinen, Baustoffe oder Menschen nicht ungleichmäßig oder übermäßig belastet werden; auch müssen Gerüste, die längere Zeit in Benutzung sind, mindestens alle zwei Monate und ebenso nach einem Sturm auf ihre Haltbarkeit untersucht werden. Hängegerüste dürfen im allgemeinen nicht verwendet werden, sondern nur da, wo die Herstellung anderer Gerüste unmöglich ist. Fliegende Gerüste (Auslegergerüste) sollen nur zu Ausbesserungen, zu Reinigungen oder unbedeutenden Bauarbeiten benutzt werden. Bodengerüste sind nur bis zu einer Höhe von 5 m zulässig und müssen entweder auf festen Erdboden oder auf einen festen Dielenbelag gestellt werden. Bei jedem Bau ist, wenn eine fertige Treppe nicht zur Verfügung steht, mindestens eine sichere Laufbrücke mit starken Querleisten oder eine sichere Kotttreppe mit verschalter Unterseite herzustellen; die Laufbrücken und Kotttreppen dürfen nicht zu steil sein und müssen eine nutzbare Breite von mindestens 90 cm haben.

Bei Innenarbeiten der Maler, Glaser, Tapezierer usw. dürfen keine gewöhnlichen Leitern, sondern nur freistehende Treppenleitern oder Bodleitern verwendet werden; bei allen Arbeiten, die mit nichtbefestigten Leitern von mehr als 4 m Höhe ausgeführt werden, ist eine kräftige Hilfsperson zum Festhalten der Leiter beizugeben. Solange an einem Bau Gebälke aufgebracht, verlegt und abgedeckt werden, muß jede Beschäftigung unter der Arbeitsstätte unterbleiben, wenn nicht eine sichere Schutzdecke vorhanden ist; ebenso müssen alle Arbeitsstellen, sowie die Eingänge, Durchgänge und Durchfahrten in der Ausführung begriffener Bauten, wenn über ihnen gearbeitet wird, gegen herabfallende Gegenstände durch dicke, widerstandsfähige Abdeckungen geschützt werden; des Weiteren sind bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes von Personen oder des Herunterfallens von Baustoffen und Werkzeugen besteht, besondere Schutzgerüste anzubringen.

Zur Sicherung der Arbeiter an Dächern und Dachgestirnen soll das zur Erstellung des Rohbaues verwendete Gerüst solange stehen bleiben, bis die Dacharbeiten vollendet sind. Bei kleineren Gebäuden und unbedeutenden Ausbesserungen an Dächern kann von der Anbringung eines Schutzgerüsts abgesehen werden; nötigenfalls sind aber die Arbeiter mit Sicherheitsgürteln und Seilen gegen Absturz zu sichern. Beim Eindecken von Glasdächern und bei größeren Ausbesserungen solcher Dächer müssen unter ihnen dicht mit Brettern oder Dielen abgedeckte sichere Gerüste angebracht werden. Die Entfernung der Rüstungen darf nur unter fachverständiger Leitung und erst dann erfolgen, wenn Böden, Gemölbe und Decken sich mit Sicherheit selbst zu tragen vermögen.

Sind Lasten von mehr als 500 kg Gewicht zu heben, so müssen hierzu geeignete Hebezeuge, wie Aufzugmaschinen, Kräne, Differenzialflächenzüge und dergl., unter Benutzung von sicheren Gerüsten verwendet werden; alle Hebezeuge müssen mit dem Namen der Fabrik, der Jahreszahl der Anfertigung, der Angabe der höchsten zulässigen Belastung und mit einer wirksamen Bremsvorrichtung versehen sein; zu ihrer Bedienung sollen nur erfahrene Arbeiter verwendet werden.

Beim Bau von freistehenden Kaminen, die ohne Außengerüste aufgeführt werden, sind innen Steigeisen und unter den Arbeitsgerüsten noch besondere Schutzgerüste anzubringen. Die Herstellung von Brunnen- und andern Schächten darf nur unter ständiger, fachmännischer Leitung und unter Anwendung aller im einzelnen Fall erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen; im Schacht muß in Mannshöhe eine Schutzvorrichtung angebracht werden, unter welcher die Arbeiter beim Aufziehen und Niederlassen von Gegenständen treten können. Das Mauern über die Hand ist nur da gestattet, wo die Herstellung entsprechender Arbeitsgerüste der besonderen örtlichen Verhältnisse wegen unmöglich ist; wenn über die Hand ge-

mauert wird, ist ein mindestens ein Meter breites und mit einer Brüstung versehenes Schutzgerüst oder eine andere gegen Absturz sichere Vorrichtung anzubringen. Schiefe Ebenen (Rutschten) sind so herzustellen und zu bedienen, daß die herabgleitenden Gegenstände weder seitlich ausweichen, noch sich überschlagen noch unten auspringen können.

Die Anwendung offener Koks- und Kohlenfeuer zum Austrocknen oder Erwärmen der Innenräume von Bauten ist verboten. Bei Beschäftigungen, bei denen Splinter oder Funken erzeugt werden, sind den Arbeitern vom Arbeitgeber unentgeltlich Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen. Beim Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen, von Transmissionen, Maschinen und Aufzügen ist durch Abschränkungen, Herstellen von Schutzwänden und dergleichen für ausreichenden Schutz der Bauarbeiter Sorge zu tragen. Beim Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Gruben, Kanäle usw. muß ohne Rücksicht auf ihre Tiefe durch Hinablassen einer Laterne mit brennendem Licht oder auf eine andere einwandfreie Weise festgestellt werden, ob in der Tiefe genügend Sauerstoff zum Atmen vorhanden ist; der zuerst einsteigende Arbeiter ist anzuseilen. Bau- und Abbrucharbeiten dürfen nur bei Tageslicht oder heller künstlicher Beleuchtung nicht bloß der Arbeitsstätte selbst, sondern auch der Zugänge, Laufbrücken, Treppen und Leitergänge ausgeführt werden; wird Gas- oder elektrisches Licht verwendet, so müssen an den Zugängen, Treppen usw. Notlampen brennen. Arbeiter, die an Schwindel, Fallsucht, Krämpfen, Schwerhörigkeit oder starker Kurzsichtigkeit leiden, dürfen nicht zu Arbeiten an gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern usw. verwendet werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April müssen bei Arbeiten im Innern unfertiger Bauten die Arbeiter gegen Zug und schädliche Witterungseinflüsse geschützt, event. müssen die Räume bei Eintritt nasser oder kalter Witterung erwärmt werden. Wenn auf einer Baustelle mehr als zehn Personen längere Zeit beschäftigt werden, so ist ihnen für die Zeit der Arbeitspausen ein geeigneter Unterkunftsraum zur Verfügung zu stellen; auch muß auf jeder Baustelle gutes Trinkwasser vorhanden sein. Auf der Baustelle ist sowohl der Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit als auch der Handel mit solchen Getränken verboten; zum Erwärmen von Speisen, die die Arbeiter regelmäßig mitbringen, sind geeignete Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Baupolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Ausführung der Bauten die baupolizeilichen Bestimmungen und die erteilten besonderen Vorschriften eingehalten werden. Soweit infolge lebhafter Bautätigkeit ein Bedürfnis besteht, sind in Gemeinden oder Oberamtsbezirken Bauaufseher, die in der Regel aus dem Bauarbeiterstande entnommen werden sollen, als Gehilfen des Ortsbautechnikers oder des Oberamtsbaumeisters zu bestellen. Sie sind hauptsächlich zur Überwachung der Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten berufen und haben dafür zu sorgen, daß vorgefundene Mängel so rasch als möglich beseitigt werden. Bei unmittelbaren und erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit sind die Aufsichtsberechtigten befugt, die Fortsetzung der Bau- oder Abbrucharbeiten vorläufig zu untersagen. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.

Aus den Baugewerks-Vereinigungen. Bei der Sektion III, Wiesbaden, der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Vereinigungen betrug 1910 die Gesamtzahl der versicherten Arbeiter 15 111 gegen 16 198 im Jahre vorher. Die Zahl der versicherten Betriebe stellte sich auf 4595 gegen 4627 im 1909. An Unfällen gelangten zur Anmeldung 289, im Jahre 1909 291. Für Unfallentschädigung verausgabte die Sektion M 160 634,17, M 194,70 mehr als 1909. Dem Schiedsgericht lagen 107 Fälle zur Entscheidung vor, wovon 50 Fälle ihre Entscheidung fanden und 22 unerledigt blieben. Was aus den restlichen 35 Fällen geworden ist, wird nicht berichtet. Von den erledigten Fällen sind 44 zugunsten der Genossenschaft, nur 6 zugunsten der Verletzten und Angehörigen entschieden. Wie in der unlängst abgehaltenen Sektionsversammlung berichtet werden konnte, gestaltete sich der Verkehr mit den Betriebsunternehmungen und den Versicherten im allgemeinen gut. Ueber sanitäre Einrichtungen auf Baustellen wurde von Seiten der Arbeiter öfters geklagt. Verschiedene Unternehmer, hauptsächlich Dachdeckermeister, wurden mit Geldstrafen belegt. An Bautenrevisionen wurden in Wiesbaden-Stadt 202, Wiesbaden-Land 323, in andern Kreisen 1733 vorgenommen. Von den Unfällen kommen auf Wiesbaden-Stadt 131, Wiesbaden-Land 22, Kleinstädte und Orte 136.

In der Sektion III der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Vereinigungen, die den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf umfaßt, außer Stadt- und Landkreis Düsseldorf, wurden 1910 4831 Betriebe gezählt gegen 4660 in 1909. Vertreten waren folgende Betriebsarten: 90 Steinhauereibetriebe mit 465, 606 Bauklempnereien mit 1022, 7 Abzuleitervorbereitungen und -Seher mit 22, 626 Bauunternehmer mit 21 515, 100 Architekten mit 526, 526 Maurerbetriebe mit 8358, 259 Zimmererbetriebe mit 1567, 35 Bauglasereien mit 220, 1714 Anstreicher- usw. Betriebe mit 6741, 216 Stukaturetbetriebe mit 2205, 365 Dachdeckerbetriebe mit 1310, 103 Asphaltier- und Steinsetzerbetriebe mit 1974, 18 Brunnenmachereien mit 62, 117 Installationsbetriebe mit 446, 11 Kunst- und Dekorationsmalereien mit 109, und 38 Fensterputzereibetriebe mit 172 versicherungspflichtigen Personen. Diese Betriebe zählten insgesamt an 47 614 versicherungspflichtige Personen M 50 271 553 Löhne bzw. Gehälter. Im Jahre 1910 wurden 1928 Unfälle gemeldet, darunter 37 mit sofortigem tödlichen Ausgang. 453 Unfälle wurden im Berichtsjahre erstmalig entschädigt. An Entschädigungen wurden im Jahre 1910 für 2653 Unfälle insgesamt M 708 094,93 gezahlt. In dieser Summe waren beteiligt: 2205 Unfallverletzte, 291 Witwen, 467 Kinder und 28 Azubenden.

Der Sektion III der Hannoverischen Baugewerks-Vereinigungen, die sich auf das Gebiet des Herzogtums Braunschweig erstreckt, gehörten 1910 1832 Betriebe an, die einen Lohnumsatz von

N 8881 329 hatten, N 600 000 mehr als im Vorjahre, trotz neunmühtiger Arbeitsruhe im Baugewerbe. 382 Unfälle wurden der Sektion gemeldet, 80 dieser Fälle machten die Einleitung des Entschädigungsverfahrens erforderlich. Einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Fälle wurden 147 Unfallsachen bearbeitet, von denen 42 als laufend beziehungsweise unerledigt in das Jahr 1911 übernommen wurden. An Entschädigungen wurden im Bezirke der Sektion III im Berichtsjahre gezahlt M 154 577,24. Für die Fürsorge der Verletzten innerhalb der gesetzlichen Wartezeit sind aufgewandt M 438,90. Von 92 berufungs-fähigen Bescheiden wurden 9 angefochten, so daß das Schiedsgericht einschließlich 4 Fälle aus dem Vorjahre, 13 Berufungen zu erledigen hatte. 8 wurden zugunsten der Sektion, 2 zugunsten der Kläger entschieden, ein Bescheid und eine Berufung wurden zurückgezogen, ein Fall war unerledigt am Jahreschlusse.

Die Sektion III (Pommern) der Nordöstlichen Baugewerks-Verufsgenossenschaft hat im Jahre 1910 an Unfallentschädigungen M 439 846,02 ausgezahlt, darunter befinden sich M 21 945 Kapitalabfindungen an Unfallverletzte für kleine Renten. Die Gesamtsumme der von der Sektion III (Pommern) seit Bestehen der Berufsgenossenschaften (1885) einschließlich 1910 gezahlten Unfallentschädigungen hat die Höhe von M 6 184 593,76 erreicht. Die bezahlten Löhne der Sektion sind erfreulicherweise gegen das Jahr 1909 von M 20 099 007 auf M 22 353 779 gestiegen. Von den der Sektion gemeldeten 900 Unfällen kamen zur Entschädigung 265, während die Zahl der Rentenempfänger am Schlusse des Jahres 1817 betrug. Der Sektionsvorstand hat im Jahre 1910 Samariter aus Bauhandwerkereisen ausbilden lassen, um zu erreichen, daß den Unfallverletzten im Falle der Not schnell erste sachgemäße Hilfe zuteil werden kann. Bis jetzt sind in 80 Kursen 650 Handwerker mit einem Kostenaufwand von rund M 8500 herangebildet.

Die Sektion V (Ostpreußen) der Nordöstlichen Baugewerks-Verufsgenossenschaft veranschlagte für Unfallentschädigungen im Jahre 1910 M 316 315,78. Das Kataster der Sektion verzeichnete Ende des Jahres 2615 Arbeitgeber mit 21 896 Beschäftigten, ein Mehr gegen 1909 von 38 Arbeitgebern und 1580 Beschäftigten. An anrechnungsfähigen Löhnen sind M 17 549 081 gezahlt worden gegen M 15 851 465 in 1909. Die Zahl der Unfälle hat sich gegen das Vorjahr um 58 erhöht, sie beträgt 814. 17 nahmen einen tödlichen Verlauf. Die weit-aus meisten Unfälle kamen bei den Maurern (304) und Zimmerleuten (205) vor. An berufungs-mäßigen Bescheiden sind bei der Feststellung der Unfallentschädigungen 767 erlassen. Mit 252 von diesen hatte sich die Berufungsinstanz zu befassen.

Die Bautätigkeit in Kiel im Jahre 1910, war das bestätigt auch der Jahresbericht des Statistischen Amtes der Stadt Kiel, eine ungemein schwache. Seit 1906 ist eine ständige Abnahme der Zahl der Neubauten festzustellen. Im Jahre 1910 wurden nur 120 Wohngebäude gegen 141 in 1909 und 887 in 1906 errichtet (das eingemeindete Gebiet ist überall außer Ansatz geblieben). Eine solch abnehmende Bautätigkeit muß natürlich sehr stark auf den Arbeitsmarkt drücken, was unter anderem einen marfannten Ausdruck in der Abwanderung der Bauhandwerker findet. Im Berichtsjahre setzte sich die in dem Vorjahre bereits beobachtete Abwanderung der Bauhandwerker fort, es zogen 162 mehr fort als zu, während noch 1906 ein Mehrzug von 861 Bauhandwerkern zu beobachten gewesen war. Auf den Rückgang der Bautätigkeit 1910 hat nach dem Bericht der über zwei Monate sich ausdehnende Kampf im Baugewerbe eine verstärkende Ursache kaum gehabt, da die bis Ende des Jahres anhaltende milde Witterung ein Nachholer des Ausfalls reichlich gestattete. Der Wohnungsmarkt erfuhr entsprechend der geringen Bautätigkeit auch nur den geringen Zugang von 906 Wohnungen, das sind 4,75 auf 1000 der Bevölkerung gegen 5,22 im Vorjahr und 16,82 in 1908. — Es liegen auch keinerlei Anzeichen vor, die auf eine baldige Belebung des Baumarcktes schließen lassen.

Recht interessante Daten enthält der Bericht über die Häufigkeit des Wohnungswechsels. Im Jahre 1910 wurden in Kiel nicht weniger als 14 248 Familienumzüge gezählt (ohne Berücksichtigung der im Berichtsjahre eingemeindeten Vororte). Auf 100 bewohnte Wohnungen kamen danach 30,87 Familienumzüge; es zog also nahezu jede dritte Familie im Berichtsjahre einmal um. Eine Untersuchung der Häufigkeit der Umzüge nach den einzelnen Monaten bringt für den Unkundigen manche Ueberraschung; es fanden nämlich nicht April und Oktober an der Spitze, sondern der Monat Mai, an zweiter Stelle stand der Juli, an dritter der November und Oktober. Die Richtung des Wohnungswechsels war, wie in allen Großstädten, die der Citybildung, das heißt die von der Altstadt nach den Außenbezirken. Interessant ist, daß die Familien im Laufe der Jahre etwas seßhafter zu werden scheinen. Während im Berichtsjahre auf 100 bewohnte Wohnungen 30,87 Familienumzüge kamen, stellte sich diese Ziffer für die drei Vorjahre 1909 bis 1907 auf 32,00 beziehungsweise 32,93 beziehungsweise 33,86. Die relative Häufigkeit der Familienumzüge nimmt also deutlich ab.

Die Bautätigkeit in Duisburg, die sich schon im ersten Jahresviertel 1911 gut anließ, verspricht eine noch lebhaftere Entfaltung. Nach dem neuesten statistischen Monatsbericht der Stadt wurden im März 59 Wohnhausneubauten genehmigt und 74 Genehmigungen für Wohnhäuser nachgeschickt, was gegenüber dem Vorjahre ein Mehr von 25 Wohnhäusern bedeutet. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als die am Schlusse der Bauzeit des vorigen Jahres dem Wohnungsmarkt zugeführten neu erstellten Wohnungen außerordentlich zahlreich waren; so entfiel im vierten Vierteljahr 1910 auf je 10 000 Einwohner ein Zugang von 6,59 Wohngebäuden und 22,24 Wohnungen. Insbesondere der erste Satz ist, soweit Nachrichten vorliegen, in keiner andern deutschen Großstadt erreicht worden. Auch die Bautätigkeit zu gewerblichen Zwecken scheint in dieser Saison noch stärker zu werden als im Vorjahre. Im März wurden 81 Gebäude zu gewerblichen Zwecken genehmigt und in 29 Fällen die Bauerlaubnis für solche Gebäude

nachgeschickt, das sind zusammen 23 solcher Gebäude mehr als im Vergleichsmonat 1910. Nach der Krankenkassenstatistik ist demnach auch im Berichtsjahre die Zahl der Arbeiter im Baugewerbe um 371, das sind rund 10 pzt., gestiegen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

„Dafür könnt ihr euch beim Zentrum bedanken.“ Den christlichen Arbeitern wird von den Unternehmern oft recht böß mitgespielt. Stellen sie infolge der fortgesetzten Teuerung der Lebensverhältnisse Lohnforderungen, dann lehnen solche mehr oder weniger fromme Unternehmer ab. Weisen die christlichen Arbeiter dringend auf die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung hin, weil man mit dem Verdienst infolge der Teuerung nicht auskommen kann, dann heißt es: „Bedankt euch beim Zentrum!“ So erging es vielfach den Bergarbeitern im Ruhrbecken. So den christlichen Textilarbeitern bei der Firma Steinberg in M.-Gladbach, und so auch den Textilarbeitern bei der Firma Braunschweiger in Bocholt. „Für die Teuerung bedankt euch beim Zentrum.“ „Wählt nicht solche Leute, die euch die Lebenshaltung verteuern.“ Man kann sich denken, daß solche Antworten die christlichen Arbeiter wie Reißhiebe treffen müssen. Wir erleben auch, wie die Unternehmer ihre Betriebe einschränken, weil die Wirtschaftspolitik der Zentrumsparthei mit dazu beitrug, einzelne Industriezweige stark zu schädigen. So u. a. auch das Tabakgewerbe. Die Erhöhung der Tabaksteuer hat bekanntlich zu gewaltigen Kündigungen der Arbeiter geführt. Massenhaft wurden diese brotlos. Und die Fabriken schränken auch die Arbeitszeit ein. So wird aus Offenburg berichtet, daß in der dortigen und in der Lahrer Gegend große Firmen, wie die der Gebr. Himmelsbach, infolge schlechten Geschäftsganges die Arbeitszeit ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen auf unbestimmte Zeit bedeutend eingeschränkt haben. Die Firma Zimmernann läßt in ihren sämtlichen Filialen, in welchen über 1000 Arbeiter beschäftigt sind, nur bis nachmittags 3 Uhr arbeiten, das sind täglich vier Stunden Arbeitszeit und damit entsprechender Lohnverlust. Die Firma Himmelsbach schließt in sämtlichen Filialen mit über 500 Arbeitern Sonnabend und Montag ganz. Der Geschäftsführer Otto äußerte sich bei Bekanntgabe dieser Maßregel in Elgersweier dahin: „Dafür könnt ihr euch beim Zentrum bedanken!“

Bei den Zentrumsanhängern gab es natürlich sehr niedergeschlagene Gesichter. Was der Lohnausfall von zwei Tagen in der Woche für die ohnehin schlecht bezahlten Oberländer Tabakarbeiter bedeutet, läßt sich leicht ausmalen.

Jawohl, christliche Arbeiter, beim Zentrum bedankt euch! Bedankt euch bei dieser Partei, daß euch durch eine Raubpolitik der Brotkorb höher gehängt wird und bedankt euch beim Zentrum, wenn euch ob eurer Not noch der Hohn trifft, sobald ihr Lohnforderungen stellt. Es wird Zeit, daß die christlichen Arbeiter ihre Gefolgschaft dem Zentrum kündigen und bei den kommenden Reichstagswahlen Wahltag mit dieser volksverräterischen Partei halten. Wenn nicht, verwirren Arbeiter, die dem Zentrum folgen und seine volks- ausraubende Wirtschaftspolitik gutheißen, das Recht, über Not und Glend zu klagen und Lohnforderungen zu stellen. Deshalb, christliche Arbeiter, haltet gründlich Wahltag mit der Ausbeuterpartei. Zentrumsabgeordneter ist auch der Vorsitzende des „christlichen“ Bauarbeiterverbandes Wieberg, und die Beamten jenes Verbandes sind allesamt Zentrumsagitatoren. Linksrum — rechtsrum!

Mecklenburgische Leibeigenschaft. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich weist im § 361 Ziffer 7 eine Bestimmung auf, wonach mit Haft derjenige bestraft wird, „der aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt und sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten“.

Diese Bestimmung wird gegenüber Landarbeitern in der Weise angewandt, daß die Herren Gutsvorsteher, die zugleich Träger der Armenlast sind, die Gutsarmen beim Empfang auch der allerbescheidensten Unterstützung zwingen, um niederen Lohn Arbeit auf dem Gut zu verrichten.

Kürzlich berichtete die Parteipresse, daß die Frau eines Invalidenrentners auf Gut Stralendorf in Mecklenburg vom Schöffengericht eine Haftstrafe von fünf Tagen erhielt, die auf ihre Berufung von der Strafammer bestätigt wurde, weil sie die schlecht bezahlte Arbeit auf dem Gutshofe mit der besser bezahlten bei den umliegenden Erbpächtern im Interesse der Erhaltung ihrer Familie verkauft hatte. Weil in diesem Falle das Gericht keinen Anhalt fand, „Arbeitsscheu“ bei dieser fleißigen Frau anzunehmen, wurde eine mecklenburgische Landesverordnung vom 29. Juni 1809 angezogen. Hiernach sind alle Ortsarmen „fürderfam!“ dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen, die sich den Weisungen und Bestimmungen des Ortsvorstandes, namentlich der Anstellung zur Arbeit, nicht fügen.

Das Gericht entschied, daß diese Verordnung neben dem Strafgesetzbuch weiterbestehe. Es entschied weiter, daß die Frau gleichwohl als „Ortsarme“ zu betrachten sei, obgleich nicht sie, sondern der Ehemann eine Unterstützung erhalten hatte.

Als nun die arme Frau sah, daß Gesetz und Gerichte ihr die Erhaltung ihrer Familie, Mann und fünf Kinder, fast unmöglich machen, beschloß sie, den Ort zu verlassen, wo man sie gegen eine Bettelunterstützung an ihren invaliden Ehemann zur Leibeigenschaft zwang. Sie nahm die beiden ältesten Kinder und machte sich auf den Weg nach der Stadt Schwerin, um die Kinder bei Bekannten unterzubringen und lohnende Arbeit zu suchen. Der Mann wollte mit den andern Kindern später nachkommen. Man hatte aber im Gutshof Wind davon bekommen, daß eine „Leibeigene“ das Verbrechen begehen wollte, zu fliehen und schickte den Gendarmen hinter der fliehenden Mutter her. Die Frau wurde ergriffen und ins Landarbeitshaus gebracht. Die Kinder kamen irgendwohin, wo sie um ihren Unterhalt arbeiten mußten. Der trankene Mann saß zu Hause und wußte lange nicht, wohin man seine Frau und Kinder geschafft hatte, bis es seiner Organisation gelang, die Frau aus dem Landarbeitshaus zu befreien und die Kinder beizuschaffen. Ob der Frau eine Entschädigung für die erlittene Inhaftierung oder für den Entgang an Arbeitsverdienst zugesprochen werden wird, ist bei dem Stand der mecklenburgischen Rechtsprechung sehr zweifelhaft.

A. C. Starke Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften. Die Verschiebung der Nachfrage zugunsten der männlichen Arbeitskräfte, die ein Anzeichen der gewerblichen Konjunktur dem Arbeitsmarkt stets zu bringen pflegt, zeigt sich im laufenden Jahre sehr deutlich. Es war bereits im ersten Quartal eine Steigerung der offenen Stellen für Männliche zu beobachten, während die am Arbeitsmarkt für Weibliche längst nicht so groß war. Nun hat der Monat April noch eine deutliche weitere Verschiebung zugunsten der männlichen Arbeitskräfte gebracht. Die Zunahme der offenen Stellen betrug gegenüber dem Vorjahre in Prozent bei

	männlichen Personen	weiblichen Personen
April	35,5	12,1
Januar bis April.	32,0	20,6

Zur Bestätigung dieses Ergebnisses am Arbeitsmarkt dient die Bewegung der Beschäftigtenziffern, die genau die gleiche Verschiebung aufweist. Während im Monat Januar die Bewegung noch zugunsten der weiblichen Beschäftigten verlief, ist von da ab die Entwicklung umgekehrt; die Beschäftigtenziffer stieg von einem Monat zum andern in Prozent:

	Januar	Februar	März	April
Männliche Personen ..	+ 0,43	+ 0,97	+ 2,59	+ 2,64
Weibliche Personen ..	+ 0,52	+ 0,75	+ 0,65	+ 1,07

Ganz besonders in den beiden letztverfloffenen Monaten hat sich die Beschäftigungsgelegenheit für Männliche sehr viel günstiger entwickelt als für Weibliche. Mit der Bewegung im Vorjahre verglichen, stellt sich die Bewegung im laufenden Jahre noch günstiger. Im März 1910 war die Zahl der männlichen Beschäftigten um 2,37, im April um 0,74 pzt. hinaufgegangen, während sie in diesem Jahre um 2,59 beziehungsweise 2,64 pzt. stieg. Bei den weiblichen Beschäftigten aber brachten die Monate März und April im vergangenem Jahre Zunahmen um 0,81 und 1,78, in diesem Jahre aber nur solche von 0,65 und 1,07 pzt. Von den Gewerbebezirken und Berufen, in denen die Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften im April d. J. eine besonders durchgreifende Belebung erfuhr, sind hauptsächlich zu erwähnen die Industrie der Steine und Erden, die Papierindustrie, das Brauereigewerbe, das Baugewerbe, die graphischen Gewerbe, Fabrikarbeiter, Kellner, Bauhilfsarbeiter, Fuhrleute, Tagelöhner aller Art und Ungerlernte. Die Zunahme der Nachfrage in der Industrie der Steine und Erden und bei den Bauhilfsarbeitern dürfte in engem Zusammenhang mit der gesteigerten Nachfrage nach Bauarbeitern stehen, die infolge der Belebung der Bautätigkeit sehr rege zu tun hatten. Bei den Ungerlern ist die Nachfrage im laufenden Jahre mehr als dreimal so stark wie im vergangenem Jahre. In den meisten Gruppen ist auch das Angebot stärker als im vergangenem Jahre, ohne aber entfernt den gleichen Steigerungsgrad wie die Nachfrage aufzuweisen. Den genannten Gruppen stehen nur wenige gegenüber, in denen die Nachfrage hinter der vorjährigen zurückblieb.

Ein Arbeitgeberverband über den Tarifvertrag.

Gegenüber den vielen Lobspriechen über den Tarifvertrag, die sich bis in die Arbeiterpresse hinein finden, ist eine Auffassung geeignet, etwas Rühle zu verbreiten, die wir in dem Bericht über die jüngste Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten finden. Dort wird ausgeführt: „Die Tarifverträge regeln die Lohn- und Arbeitsbedingungen auf den Arbeitsstellen. Sie haben bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern befriedigende Zustände geschaffen, an Stelle des dauernden Kleinrieges ist das Vertrauen auf Recht und Vertrag getreten. Die Verträge sind kein Allheilmittel. Wer wollte leugnen, daß tiefe Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geblieben sind. Eine Welt trennt uns von den Grundrassen einer Partei, der die für uns in Frage kommenden Gewerkschaften folgen. Und weil es so ist, darum heißt es, unablässig rüsten, sich stark und fest machen, weil nur die Macht den Frieden verbürgt. Starke Parteien hüten den Frieden, sie werden aber auch, daß sie sich verlassen können auf die Abmachungen, die getroffen wurden. Natürlich kommen hier und da auch unter dem Vertragsverhältnis Differenzen vor, die müssen ausgeglichen werden. Doch auch bei solchen Tarifverträgen verbürgt nur Geschlossenheit und Kraft den gerechten Ausgleich.“

Der Kongreß der italienischen Konföderation der Arbeit.

Die Zentralorganisation der italienischen Gewerkschaftsbewegung, die im Jahre 1906 gegründete Konföderation der Arbeit, hat vom 24. bis 28. Mai in Padua ihren dritten Kongreß abgehalten. Wie aus dem vom Genossen Rigola vorgelegten Rechenschaftsbericht hervorging, zählte die Konföderation am 31. Dezember 1910 einen Mitgliederbestand von 802 400, wobei nur die mitgerechnet sind, die mit ihren Zahlungen auf dem laufenden waren. Das Organisationsmaterial der Konföderation ist bekanntlich nicht der einzelne Arbeiter, sondern die Gewerkschaft (lega di resistenza), doch kann eine Gewerkschaft der Konföderation nur dann direkt beitreten, wenn sie keinen Zentralverband hat und in ihrem Territorium keine Arbeiterkammer besteht; wo Zentralverband und zukünftige Arbeiterkammer da sind, erfolgt der Beitritt zur Konföderation durch diese. Von den Organisierten sind 130 000 Landarbeiter, die übrigen Industriearbeiter. Die süditalienischen Gewerkschaften stehen zurzeit noch außerhalb der Konföderation der Arbeit, der es an Mitteln und Arbeitskräften fehlt, um diesen Provinzen eine angemessene Propaganda zutommen zu lassen.

Der Kongreß von Padua, auf dem annähernd 200 000 Mitglieder vertreten waren, beschäftigte sich zunächst mit der Frage der allgemeinen Haltung der Konföderation. Es handelte sich hier im Grunde um eine politische Diskussion; denn obwohl die Konföderation offiziell völlig unpolitisch ist, so prägt sie doch in ihrem Handeln die politischen Grundzüge der Menschen aus, denen ihre Leitung obliegt. In Italien liegt die Gewerkschaftsbewegung in den letzten Jahren in reformistischen Händen, welche Tatsache

nicht zuletzt auf den Mißkredit zurückzuführen ist, in den die Syndikalisten die sogenannte revolutionäre Aktion gebracht haben. Zum ersten Male sahen sich die Reformisten diesmal einer beachtenswerten Opposition gegenüber, während auf den früheren Kongressen die Syndikalisten gefehlt hatten oder sich vor der Abstimmung zurückzogen. Die Kritik, die man gegen die Konföderation ins Feld führte, war teils allgemeiner Art, insofern man sie verantwortlich machte für die ziemlich geringen Fortschritte der letzten Jahre und für die geringe Kampfkraft der Gewerkschaftsbewegung, teils erstreckte sie sich auf besondere Fälle, wie auf die Haltung nach der Ermordung Ferrers, bei dem Zarenbesuch und bei der Verurteilung Durands. Zu heftigen Kritiken gab auch die Stellungnahme der Konföderation zur Agitation der Eisenbahner Anlaß; die Eisenbahner betonten scharf, daß sie materielle Unterstützung weder gebraucht noch erwartet hätten, daß sie aber der moralischen Unterstützung bedürftig waren, die ihnen von der Konföderation nicht zuteil geworden wäre.

Bei der Abstimmung über den Rechenschaftsbericht des Sekretärs, Genossen Rigola, erhielten die Reformisten eine gewaltige Mehrheit: sie brachten es — bei 192910 Stimmberechtigten — auf 117344 Stimmen, während die Syndikalisten 58091, die Intransigenten 10017 Stimmen aufbrachten, und die Republikaner, deren Stimmenzahl auf 4000 geschätzt wird, sich der Abstimmung enthielten. Die große Mehrheit bestätigte also der heutigen Zeitung und den heutigen Methoden ihr Vertrauen. Die Syndikalisten erstreben eine von sozialistischen Partei und der sozialistischen Ideologie unabhängige und unbeeinflusste Gewerkschaftsbewegung. Weiter sind die Gegner der Zentralisation, Gegner der erhöhten Beiträge und der Ausdehnung der gewerkschaftlichen Tätigkeit über die bloße Streikbewegung und bestreiten das Recht der Arbeitsgenossenschaften, der Konföderation anzugehören. Fast die Hälfte ihrer Stimmen ist durch das Syndikat der Eisenbahner gegeben worden, das 25000 Mitgliedskarten bei der Konföderation gelöst hat, nicht einmal für die Hälfte seines rund 60000 Organisierte betragenden Bestandes. Die Intransigenten sind in allen organisationstechnischen Fragen mit den Reformisten einverstanden, tadeln aber die Haltung der Konföderation als schwächlich und widerspruchsvoll und wünschen, daß sie nicht eine Schutz- und Vormundchaftsfunktion der Masse gegenüber erfüllen solle, sondern vielmehr die Masse dazu erziehen, sich selbst Schutz und Vormund zu sein. Die Republikaner schließlich machen — im Gegensatz zu den Intransigenten, denen die Konföderation nicht sozialistisch genug ist — dem Zentralwahlkomitee den Vorwurf, ausschließlich von sozialistischen Parteikriterien auszugehen. Die Kritik gegen die leitende Richtung war also durchaus weisensverschieden, so daß auch bei einem andern Stimmenverhältnis an eine Koalition der drei Oppositionen gar nicht zu denken gewesen wäre. Die Intransigenten hätten sich sicher keinen Augenblick besonnen, in einem solchen Fall auf Seiten der Reformisten gegen die Republikaner und Syndikalisten Stellung zu nehmen.

Von den weiteren Verhandlungen des Kongresses, der wegen der ungebührlichen Ausdehnung der Diskussion über den Rechenschaftsbericht nur einen Teil seiner Tagesordnung erledigen konnte, sind die Diskussion über das Genossenschaftswesen, über den Konflikt in der Romagna und die Statutenveränderung, hervorzuheben.

Ueber Gewerkschaftsbewegung und Genossenschaften referierte Genosse Ricciardi, der den Standpunkt vertrat, daß von der Arbeitsgenossenschaft allerdings nicht die Verwirklichung des Sozialismus zu erwarten sei, daß aber durch sie eine wesentliche Verstärkung der Kampfstellung des Proletariats gegenüber den Kapitalisten zu erzielen sei. Der Konföderation liege es ob, die Entartung des Genossenschaftswesens in Ausbeuterunternehmungen zu verhindern und klare Normen vorzuschreiben, die die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Genossenschaften von den andern abgrenzen. Der Referent hob hervor, daß die italienische Genossenschaftsbewegung von Anfang an ihre Hauptstärke in Arbeitsgenossenschaften und Kollektivpachtungen gehabt habe, die weniger als die Konsumvereine und die industriellen Produktionsgenossenschaften zur Entartung in kapitalistische Unternehmungen neigen. Gegen die Stimmen der Syndikalisten nahm der Kongreß eine Tagesordnung an, die den Nationalrat der Konföderation beauftragt, ein Reglement auszuarbeiten, in dem die moralischen und finanziellen Obliegenheiten der Genossenschaften der Konföderation der Arbeit gegenüber festgesetzt werden.

Ueber die Situation in der Romagna warf die Diskussion ein scharfes Licht, das diese Frage aus einer lokalen und agrarischen zu einer prinzipiellen Frage der ganzen Arbeiterbewegung macht. Im Grunde handelt es sich nicht um einen Konflikt zwischen Halbpaktarn (Kleinpächter, die als Pacht für ihr Stückchen Land dem Besitzer die Hälfte des Bruttoertrages abliefern) und landwirtschaftlichen Tagelöhnern, sondern um die Frage, ob eine Arbeiterkategorie, die sich genossenschaftlich zusammenschließt, um Maschinen zu erwerben, deren Betrieb einer andern Kategorie zufällt, auf dem Boden des Klassenkampfes steht, oder nicht. Die Halbpaktarn, die im Grunde Arbeiter im Naturallohn sind, fordern für sich das Recht, die Dreschmaschinen, deren sie zum Dreschen der Ernte bedürfen, genossenschaftlich zu erwerben und Arbeiter zu ihrem Betrieb anzustellen. Die Tagelöhner, die vorwiegend Sozialisten sind, bestreiten den Halbpaktarn das Recht und verlangen, daß die Dreschmaschinen Eigentum der organisierten Kollektivität seien, und daß ihr Reinertrag unter die Arbeiter verteilt werde, die sie in Betrieb setzen. Es liegt auf der Hand, daß eine ähnliche Frage in allen Industrien auftauchen kann. Haben die Maurer das Recht, die von ihnen benötigten Ziegel in genossenschaftlich erworbenen Betrieben von Ziegelerarbeitern herstellen zu lassen, oder darf dies nur durch eine Organisation der Ziegelerarbeiter geschehen? Der Kongreß, der vorwiegend von industriellen Arbeitern besucht war, hielt sich nicht für befähigt, in der kurzen ihm bleibenden Zeit über die Frage zu entscheiden und überwies sie dem Nationalrat. Immerhin kann man auf Grund der Diskussion fest annehmen, daß die Konföderation sich für den Ausschluß aller Arbeiterkategorien, die andern gegenüber eine Unternehmerrstellung einnehmen, aussprechen wird.

Was die Statutenänderung betrifft, so besteht sie hauptsächlich darin, daß die Wahl der leitenden Körperschaften: des Nationalrats und des Exekutivkomitees, die bisher durch den Kongreß erfolgte, künftig von den konföderierten Organisationen selbst vorgenommen werden wird.

Der Jahresbeitrag der Landarbeiter für die Konföderation wurde von 5 auf 10 Centz erhöht und dem der Industriearbeiter gleichgestellt. Das Exekutivkomitee wurde von Turin nach Mailand verlegt.

Schließlich nahm der Kongreß durch Affirmation noch ein Votum für das Frauenstimmrecht und gegen die Militärausgaben an und schloß dann nach fünf arbeitsreichen Tagen seine Verhandlungen, die vielleicht an positiver Arbeit nicht das geleistet haben, was die Masse erwarten durfte, die aber immerhin mit leuchtender Deutlichkeit zeigen, daß das italienische Proletariat mit eigenem Kopfe denkt und frei von Fetischismus und Konventionalismus seine Leiter zu kritisieren und seine Sache zu führen versteht.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Oberpräsidialverordnung gegen Streikposten. Als die Metallarbeiter der Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Reinsdorf streikten, waren ihrerseits Streikposten ausgestellt. Diese bewegten sich auf dem an der Fabrik vorbeiführenden Wege in einer Entfernung von etwa 300 m. Unter der bekannten Firma „Schutz der Arbeitswilligen“ waren Gendarmen aufgeboden worden, die die Streikposten, sowie sie sie als solche erkannt hatten, aus der Gegend fortwiesen. Diese gingen nicht ohne weiteres, da sie sich bei Ausübung ihres Koalitionsrechtes im guten Rechte glaubten. Die Streikposten (Klingler und Genossen) erhielten darauf Anklagen wegen Uebertretung der vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen erlassenen Verordnung vom 26. April 1907, wonach den zur Erhaltung der Ordnung, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen ergehenden Anordnungen der Sicherheitsorgane unbedingt Folge zu leisten ist.

Die Angeklagten machten geltend, daß es sich hier lediglich um ein Vorgehen im Interesse der Dynamitfabrik, nicht aber um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Verkehrs handle. Der Verkehr sei nicht im geringsten beeinträchtigt gewesen. Die Gendarmen hätten die Streikposten auch nur weggejagt, weil es der Landrat und andere Vorgesetzte befohlen. Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten wäre auch ungültig. Sie widerspreche der Verfassung und der Gewerbeordnung, sowie dem dadurch gewährleisteten Koalitionsrecht.

Die Strafkammer in Torgau als Berufungsinstanz verurteilte aber die Angeklagten mit folgender Begründung: Die Verordnung sei gültig. Der Einwand der Angeklagten, daß die Gendarmen den Befehl gehabt hätten, die Streikposten wegzujagen, sei unbeachtlich in diesem Falle. Allerdings würde die bloße Befolgung eines solchen Befehls durch die Beamten keine Anordnung darstellen, die sie zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs erlassen hätten. In solchem Falle würde die Anordnung auch nicht zu befolgen sein. Selbst wenn aber hier ein Befehl der vorgesetzten Behörde zum Wegweisen von Streikposten vorgelegen hätte, würde das den Angeklagten nicht zugute kommen; denn vorstehend sei festgestellt, daß die Gendarmen nicht bloß einem solchen Befehl gefolgt seien, sondern aus der eigenen Erwägung heraus, daß es bei Duldung der Streikposten zu Störungen der Sicherheit des Verkehrs kommen würde, gehandelt hätten. Da die eigene Entscheidung der Exekutivorgane somit feststehe, so sei der Einwand der Angeklagten hinsichtlich des Befehls der vorgesetzten Behörde belanglos. Die Anordnung der Gendarmen hätte befolgt werden müssen. Das Kammergericht verwarf die von den Angeklagten gegen das Urteil eingelegte Revision, weil festgestellt sei, daß die Gendarmen aus eigener Entscheidung heraus die Anordnung zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs hätten ergehen lassen. Sie hätte befolgt werden müssen.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Der Kampf um die Hilflosenrente und das eigenartige Verfahren der Berufsgenossenschaft. Der organisierte Zimmerer H. zu Schladen (Harz) hatte einen ähnlichen Hilflosenrentenkampf durchzuführen, wie ein Fall in Nr. 20 des „Zimmerer“ dargestellt wurde. Allerdings zeigte im nachstehenden Streitfall die hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft insolge ihres eigenartigen Verfahrens sich noch in „besserer“ und „entgegenkommender“ Weise gegenüber diesem Schwerverletzten, so daß es der Deffentlichkeit nicht vorenthalten werden dürfte.

Der Zimmerer H. erlitt im September 1908 dadurch einen Betriebsunfall, daß, indem er in Linden-Hannover beim Nichten eines Neubaus beschäftigt war, insolge Kettenrisses der Baumwinde vier Balken herunterstürzten, wobei er von einem dieser Balken derartig ins Kreuz getroffen wurde, daß er bewegungslos zu Boden stürzte. Nach zweiwöchiger ärztlicher Behandlung im Städtischen Krankenhaus I zu Hannover wurde der Verletzte dann mittels Eisenbahntagelöhners zu seiner Familie nach Schladen übergeführt, wo er von Dr. G. weiterbehandelt wurde, als hilfloser Patient. Die hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft sandte nun im Januar 1909 dem Schwerverletzten einen Bescheid, daß sie vom 12. Dezember 1908 bis auf weiteres die **Vollrente** in Höhe von M. 1022 gewähren wolle auf Grund des M. 1533 betragenden Jahresarbeitsverdienstes, und legte eine Einverständniserklärung zur Unterschrift durch den Verletzten und zur Zurücksendung bei. H. wandte sich schriftlich an das Arbeitersekretariat in Braunschweig und ließ seine Unfallbeschwerden durch einen seiner früheren Mitarbeiter auf Ersuchen des genannten Sekretariats klarlegen. Der Zustand des Verletzten war hiernach derartig, daß seine volle Hilflosigkeit von jedem Laien erkannt werden mußte. H. mußte von einem Weite ins andere getragen werden. Seinen Stuhlgang konnte er selbst nicht ablassen, so daß er künstlich bewerkstelligt werden mußte. Jede Bewegung des Unterkörpers verursachte ihm heftige Schmerzen, da der Körper geschwächt und die Beine gelähmt waren, so daß diese stets gerade gelegt werden mußten usw.

Auf Grund dieses Tatbestandes wandte sich Unterzeichner an die genannte Berufsgenossenschaft gegen den Bescheid und verlangte als Beauftragter des Verletzten die **Hilflosenrente, d. h. Erstattung des M. 1533 betragenden Jahresarbeitsverdienstes**, anstatt der M. 1022 betragenden und gebotenen Vollrente vom Tage der Zahlungsbeziehungswise Entschädigungspflicht an. Da Unterzeichner aus alter Erfahrung wußte, daß die Berufsgenossenschaften durchschnittlich „gute“ und „pünktliche“ Zahler sind, erwartete ich für den Verletzten keine diesbezügliche Zahlung, sondern einen „guten“ Bescheid! Dieser kam, lautete auch dahin, daß der **Verletzte aufgefördert wurde, sich sofort nach Wiedelah (Harz) ins Krankenhaus zwecks weiterer ärztlicher Behandlung zu begeben habe auf ihre Kosten!** Eine Mark Reise-geld würde vergütet und die Familie sollte 60 pzt. des Jahresarbeitsverdienstes während seiner Krankenhausbehandlung haben.

Da nun ein Verletzter eine weitere Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit durch Gewährung eines Heilverfahrens nicht ablehnen durfte, erklärte sich H. hiermit einverstanden. Aber für M. 1 Reise-entwöhnung, so wurde der Berufsgenossenschaft mitgeteilt, wäre in Schladen kein Krankenwagen mit Bett oder ein passendes Transportgerät mit Begleitung zu haben, da der Verletzte fast kein Glied rühren könne, was der behandelnde Arzt Dr. G. selbst bestätigte! Hierauf bewilligte sie die **gesamten Transportkosten** und H. wurde in seinem **bedauerlichen Zustande nach Wiedelah ins Krankenhaus** befördert. Aber auch dort konnte H. **nicht weiter geholfen werden**, so daß er schon nach wenigen Tagen zurückbefördert werden mußte.

Nun kam ein anderer Bescheid der Berufsgenossenschaft, der den ersten Bescheid aufhob und vom 4. Dezember 1908 bis zum 27. Januar 1909 die Vollrente und endlich vom 28. Januar 1909 die Hilflosenrente bewilligen wollte. Natürlich ging der Verletzte hierauf nicht ein, sondern verlangte für die ganze Zeit die Hilflosenrente. Dies lehnte die hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft wiederum ab, so daß das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Hannover zur Entscheidung angerufen wurde. In der Berufungsbegründung wurde der trostlose Zustand des Verletzten eingehend geschildert und Zeugen zur Beweisbringung für diese Behauptungen angegeben. Die Berufsgenossenschaft beantragte Abweisung der Berufung, da der Verletzte nur erst vom Tage seines Rentenerhöhungsantrages (?) die Hilflosenrente erhalten könne usw. Das Schiedsgericht ging aber hierauf nicht ein, sondern verurteilte die Berufsgenossenschaft dem Antrage des Verletzten gemäß zur Zahlung der Hilflosenrente für die ganze Dauer (von Anbeginn der 14. Woche nach dem Unfalltage). Begründend wird in dem Urteil besonders ausgeführt:

„Das Schiedsgericht hat die Ansprüche des Klägers für gerechtfertigt gehalten. Denn sowohl nach dem Gutachten des behandelnden Arztes Dr. G. vom Städtischen Krankenhaus I zu Hannover vom 1. Dezember 1908, wie auch nach dem überzeugenden Gutachten des Dr. G. in Schladen von der Unfallfolgestand des Klägers bereits am 4. Dezember 1908 ein derartig hilfloser, daß er ohne ständige Hilfe und Wartung nicht leben konnte. Der Ansicht der Beklagten, daß dem Verletzten die höhere Rente gesetzlich erst vom Tage seines Erhöhungsantrages ab zustehe, hat das Schiedsgericht nicht beitreten können, da es sich im vorliegenden Falle um die erste Rentenfestsetzung handelt, welche von Amts wegen erfolgt, aber nicht um einen Antrag auf Erhöhung einer bereits früher gewährten Rente; der Kläger hat seinen Anspruch als Widerspruch gegen den ihm erteilten Vorbescheid geltend gemacht. Das Schiedsgericht hat daher dem Kläger die Hilflosenrente vom 4. Dezember 1908 zugesprochen.“

Nun endlich konnte der Verletzte die **Hilflosenrente** im Betrage von monatlich M. 127,75 für sich und seine zahlreiche Familie in Empfang nehmen, da die Berufsgenossenschaft auf das Refusrecht verzichtete. Da die angebotene Vollrente nur M. 85,20 monatlich betragen hätte, erhält er jetzt M. 42,55 pro Monat mehr, so daß er und seine Familie sich annähernd satt essen können. Wäre H. nicht organisiert gewesen, so hätte er auch nicht das Arbeitersekretariat in Braunschweig in Anspruch nehmen können, auf das er von seinen aufgelisteten Mitarbeitern sofort verwiesen wurde und das ihn unterstützte. Die Berufsgenossenschaft hätte monatlich M. 42,55 für sich behalten und H. weiter drangsaliert, da er zur Wahrung seiner Rechte keinen Schritt zu gehen in der Lage war. Unterzeichner — auf einer Agitationstour begriffen — besuchte H. auf seinen ausdrücklichen Wunsch kürzlich und fand ihn jammern auf zwei mit Gummiluftkissen gepolsterten Lehnhühlen vor. Dankend für meine Bemühungen, die doch nur meine Pflicht waren, reichte er mir mit Tränen in den Augen die Hand zum Abschied. Gute Besserung wünschend, verließ ich dieses Opfer des Kapitals. Die Arbeiterschaft möge hieraus die Lehre ziehen, daß auch auf diesem Gebiete nur die selbstgeschaffenen Arbeiterinstitutionen helfend eingreifen können. Es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen, mit ganzer Kraft zur Stärkung der Arbeiterorganisationen und zum Ausbau der von diesen geschaffenen Institutionen beizutragen. Jeder im Dienste des Kapitals stehende Arbeiter kann alltäglich infolge der geforderten emsigen Tätigkeit das selbe oder ein ähnliches Schicksal erleiden. Mögen deshalb vorstehende Zeilen beachtet werden und zur weiteren Aufklärung im Interesse der Leser dienen.

Rudolf Vogler, Braunschweig.

Literarisches.

Von der Broschüre: „Der gewerbliche Tarifvertrag, seine Bedeutung für die Gewerkschaften“, die unser Zentralverband herausgegeben hat, ist die zweite Auflage erschienen und soweit Bestellungen vorlagen, sind sie bei der Expedition der vorigen Nummer des „Zimmerer“ mit erledigt. Es ist nun Aufgabe der Gauleiter, Zahlstellenvorstände und aller andern Zahlstellenfunktionäre, dafür zu sorgen, daß die Broschüre von möglichst allen Verbandsmitgliedern gelesen

wird. Denn an der notwendigen Aufklärung über den Tarifvertrag, der immer mehr in den Mittelpunkt aller Gewerkschaftsinteressen tritt, fehlt es noch sehr. Würde dem Wesen und der Wirksamkeit des Tarifvertrages in den Mitgliederkreisen genügend Beachtung geschenkt, dann könnten die vielen unliebsamen persönlichen Reibereien und widerlichen Debatten, wie sie aus vielen Zahlstellen gemeldet werden, und wie sie in andern Gewerkschaften zerrüttend wirken, kaum vorkommen. Sie können nur mit der weitgehendsten Aufklärung über den Tarifvertrag überwunden werden. Der Bezug der Broschüre ist unentgeltlich.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 35. Heft des 29. Jahrgangs erschienen.

Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 2,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ¢.

Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

„Deutsche Hartsteinindustrie und Plasterstein-Folzfrage“. Unter diesem Titel hat der Zentralverband deutscher Steinarbeiter eine handliche Broschüre herausgegeben, die sich in der Hauptsache mit dem deutsch-schwedischen Zolltarif beschäftigt und darlegt, welche Wirkung auf die berufswirtschaftliche Lage der Steinarbeiter damit erzielt wird. Die Broschüre wird von Paul Starke, Leipzig, Zeiger Straße 32, verlegt.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalverbände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 12. Juni:

Apolda: Im Restaurant „Vorwärts“. — **Barmen-Eiberfeld:** Im Gewerkschaftshaus, Parlamentstraße 5.

Dienstag, den 13. Juni:

Dortmund: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Lessing- und Leibnizstraße. — **Elmhorn:** Abends 8½ Uhr in der Herberge, Mühlentstr. 15. — **Emden:** Abends 8½ Uhr im Hotel „Vellebue“. — **Frankfurt a. d. O.:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Oberstr. 51. — **Salzstadt:** Abends 8½ Uhr bei Holmann, Wafenstr. 63. — **Wülheim a. Rhein:** Abends 9 Uhr im Junngshaus, Danzigerstr. 141/149. — **Wotsdam:** Abends 8 Uhr bei Herrn Wilhelm, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.

Mittwoch, den 14. Juni:

Glogau: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schreyer, Markt 47. — **Mühlheim a. d. Ruhr:** Bei Hohenberg, Dicks-Wall 10. — **Werdau:** In der „Feuertugel“.

Freitag, den 16. Juni:

Coburg: Nach Feierabend im „Goldenen Sirsch“, Zuden-gasse 10. — **Eisenach:** Nach Arbeitschluss im „Goldenen Engel“, Katharinenstr. 147.

Sonntag, den 17. Juni:

Ahrensburg: Abends 8 Uhr bei S. Willhöft. — **Coswig:** Abends 8 Uhr im Volkshaus. — **Eisenberg:** Gleich nach Feierabend bei Kollfs. — **Geiseltal:** Abends 8½ Uhr im Volkshaus, Kaiserstr. 65/67. — **Hagenow:** Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Leer i. Ofr.:** Abends 8½ Uhr bei Bernhard Fischer, Wördestraße. — **Lützenfeld:** In der „Zentralhalle“, Grabenstraße. — **Lützen:** Abends 8½ Uhr in der „Guten Quelle“. — **Mühlhausen i. Th.:** Abends 8½ Uhr im „Burgkeller“. — **Nienburg a. d. Saale:** „Zur grünen Tanne“.

Montag, den 18. Juni:

Böckum: Vorm. 10 Uhr bei Krenkel, Mollkeplatz. — **Bremshaupten:** Nachm. 4 Uhr im Gasthaus „Zur Einigkeit“. — **Essen:** Vorm. 11 Uhr bei b. d. Zoo, Schützenbahn. — **Freiburg i. Br.:** Vorm. 10 Uhr „Zur Stadt Belfort“, Ecke Belfort- und Mollkestraße. — **Mag.:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Deutsche Straße 7. — **Mühlberg a. d. G.:** Nachm. 2½ Uhr im „Preussischen Hof“. — **Oderleben:** Nachm. 8 Uhr bei Otto Schrader. — **Salzweil:** Nachm. 8 Uhr bei S. Kölle, Mittelstr. 12. — **Spandau:** Vorm. 9½ Uhr im Restaurant „Vorwärts“, Schönwalderstr. 80. — **Timmendorferbrunn:** Nachm. 5 Uhr im „Hotel am Meer“. — **Worms:** Vorm. 9½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Mainzer Straße. — **Zehdenick:** Nachm. 8 Uhr bei Buchholz, Amts-freizeit.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebracht. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich unter der Adresse August Bringmann, Hamburg I, Besenbinderhof 57/66, 3. St., einzusenden. Die Post befördert Geldbeträge bis zu M. 5 für 10 ¢ per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bares Geld zu senden.)

Nachruf.

Am 28. Mai ist der Kamerad

Paul Mathe

aus Rosenthal in Sachsen beim Baden in der Besele ertrunken.

Seine feinem Andenken!

[M. 3,60]

Die Zahlstelle Bremen.

Nachruf.

Am 29. Mai wurde unser treuer Kamerad
Robert Wichelhaus

im Alter von 20 Jahren vom Blitze erschlagen.

Ein ehrenvolles Andenken bewahrt ihm [M. 3,60]

Die Zahlstelle Neuss-Düsseldorf.

Zahlstelle Hamburg u. Umg.

Die reisenden Kameraden werden ersucht, im eigenen Interesse zur Zeit nicht nach Hamburg und Umgebung zu kommen, da die Arbeitsgelegenheit hierorts ungünstig ist und dieselbe durch den Streik der Holzarbeiter (Tischler) sowie der Holzplager, Bösch- und Holztransportarbeiter weiter stark beeinträchtigt wird. Die Mitglieder unserer Zahlstelle werden hierdurch dringend ersucht, den streikenden Holzausladern volle Solidarität zu zeigen und das Ausladen und Bösch von Holz auf Bösch- und Ladeplätzen strikte zu verweigern. Kameraden, die deswegen entlassen werden, haben sich im Bureau zu melden und werden unterstützt.

Ferner ist darauf zu achten, daß alle Bau- und Arbeitsstellen mit Platz resp. Baudeputierten besetzt sind. Neugewählte müssen sich umgehend beim Vorstand anmelden. [M. 1,90] Der Vorstand.

Achtung, Zahlstelle Trebnitz.

Sonnabend, den 17. Juni, abends 8 Uhr:

Erstes Stiftungsfest

im Konzerthause des Herrn Rösner.

Alle Kameraden von Trebnitz und Umgebung sind hierzu eingeladen. Unser Gauleiter Schmidt aus Breslau hält die Festrede. [M. 3] Der Vorstand.

Achtung, Zimmerer, Achtung!

Den reisenden Kameraden in Warby ist bis auf weiteres das Umhauhen verboten. Arbeitssuchende haben sich beim Kameraden **Karl Jobs**, Grabengasse 10, sowie beim Kameraden **Karl Werner**, Brücktorstr. 18, zu melden. [70 ¢] Der Vorstand.

Hermann Warnken, fremder Zimmerer aus Bremen, sende Deine Adresse an **Joseph Anzenhofer**, fremder Zimmerer, Butarest, Galca Noßlor 313. [M. 1,20]

Verkehrslokale, Herbergen usw.

- Altona, Wes. 15.** Verkehrslokal und Herberge bei J. Brodmann, Sobmühlentstr. 26. Täglich jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft und jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Abbladen.
- Berlin.** Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: SO, Engelauer 15, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt IV, Nr. 2799. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.
- O. Otto Wäger, Altagstr. 95.** Amt VII, Nr. 264. Zahlstelle des Bezirks 1. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- O. August Heg, Warschauerstr. 61.** Fernsprecher Amt VII, Nr. 3227. Zahlstelle des Bezirks 2. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung.
- O. Paul Zeit, Frankstr. 36.** Amt VII, Nr. 6716. Bezirk 4. Kaffee wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse. Kaffee wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- SO, Wilhelm Grabert, Bauwerkplatz 8.** Amt IV, Nr. 1903. Bezirk 5. Kaffee wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- SO, Gustav Jäkel, Sobmühlentstr. 46.** Amt IV, Nr. 1768. Zahlstelle des Bezirks 6. Jeden ersten und dritten Sonntag sowie jeden zweiten und vierten Montag im Monat: Entgegennahme der Beiträge.
- S. Georg Bracht, Schönleinstr. 29.** Amt IV, Nr. 2940. Bezirk 7. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge im dritten Montag im Monat Abbladen der Zentraltrantentasse.
- SW, Reinhold Böhmchen, Kreuzbergstr. 12.** Amt VI, Nr. 4281. Zahlstelle des Bezirks 8. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- W. Heinrich Felger, Hoffhäuserstr. 26.** Fernsprecher Amt VI, Nr. 1299. Zahlstelle des Bezirks 9. Jeden Montag, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- NW, Karl Gutheil, Wittenstr. 29a.** Zahlstelle des Bezirks 10. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- N. Johann Gillan, Bergstr. 62.** Zahlstelle des Bezirks 11. Jeden Montag, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- N. Hermann Gump, Prinz-Auguststr. 5.** Amt Noabit, Nr. 2245. Bezirk 12. Kaffee wird Sonntags, vormittags von 10 bis 12 Uhr. Die ersten drei Montags im Monat Abbladen der Zentraltrantentasse.
- N. Robert Gurn, Woldemannstr. 2/3.** Fernsprecher Amt III, Nr. 4281. Zahlstelle des Bezirks 13. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung.
- N. Gottl. Hoffmann, Ewinemünderstr. 47.** Amt III, Nr. 124. Bezirk 14. Kaffee wird Sonntags, vormittags von 10 bis 12 Uhr. Montags nach dem 1. und 15. im Monat Abbladen der Zentraltrantentasse.
- N. Otto Tügel, Stolpischestr. 44.** Amt III, Nr. 2857. Zahlstelle des Bezirks 15. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- N. Karl Raack, Weidenburgerstr. 26.** Zahlstelle des Bezirks 16. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- Berlin-Schöneberg, Ernst Oßf, Martin Lutherstr. 51.** Amt VI, Nr. 7049. Zahlstelle des Bezirks 18. Sonntags, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- Berlin-Wilmersdorf, August Natusch, Uhländerstr. 71.** Amt Wilmersdorf Nr. 2263. Bezirk 17. Montags abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentraltrantentasse.
- Breslau.** Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Gewerkschaftshaus/ Margaretenstr. 17, part. Geöffnet vorm. von 10 bis 12 Uhr u. nachm. von 3 bis 4 Uhr. Arbeitslose und Zugewandte haben sich dort zu melden.
- Dortmund.** Verkehrs-, Versammlungslokal und Herberge im Gewerkschaftshaus, Ecke Lessing- und Leibnizstraße. Arbeitsnachweis dafelbst abends von 7½ bis 9 Uhr. Reisende Mitglieder sind verpflichtet, sich dafelbst zu melden.
- Bezirk Litgendorfmünd.** Verkehrs- und Versammlungslokal Wirtschaft Franzfeld, Provinzialstraße. Versammlung jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat.
- Bezirk Lützen.** Verkehrs- und Versammlungslokal Wirtschaft Gagedorn, Lützen-Süd. Versammlung jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, morgens 10 Uhr. Herberge Wirtschaft Sanders, Mühlentstr. 17.
- Bezirk Hörde.** Verkehrslokal Wirtschaft Brücher, Benninghofstraße.
- Bezirk Schwerte.** Verkehrslokal Restaurant Reichstrone, Sörderstraße.
- Dresden.** Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge befinden sich im Volkshaus, Ritsenbergr. 2, 2. St., 8. 27 und Maxstr. 12 (Vlage Wettiner Bahnhof); Telephon Nr. 10425.

Allen in Dresden reisenden Kameraden

wird zur Pflicht gemacht, sich zunächst im Verbandsbureau im Volkshaus, Ritsenbergr. 2, 2. St., zu melden. Das ist notwendig, um zuerst den Unternehmern die erforderlichen Arbeitskräfte zumeisen zu können, die unsern Arbeitsnachweis benutzen. Die Bureauzeit ist: Vorm. 8 bis 1 Uhr und nachm. 3 bis 7 Uhr. [80 ¢]

Wilhelm Pohland, Zimmerer, sende Deine Adresse sofort an Deinen Kameraden **Joh. Bartelmei,** Zimmerer, Duisburg, Josephstr. 18, 1. St. [90 ¢]

August Ulsepers, Zimmerer, sende Deine Adresse an **Adolf Kook,** Zimmerer, Sildesheim, Dammstr. 8, 1. St. [90 ¢]

Züchtige Zimmerer

gesucht von **Peter Sondermann,** Diipe i. Westfalen. [M. 1,50]

4 Zimmerer

verlangt für dauernde Beschäftigung **C. Mundt,** Neumark i. Pomm. [M. 1,80]

4-6 Zimmerleute

stellt ein **H. Rabe,** Baugeschäft, Neubukow i. M. [M. 1,80]

8-10 Zimmerleute

suchen dauernde Beschäftigung. Zu melden im Gewerkschaftshaus Neubukow. [M. 2,10] **W. Beyer,** Zimmermeister, Neubukow i. M.

Tüchtige Zimmergesellen

stellen ein **Adolf & Alfred Thiele,** Birkenwerder a. d. Nordbahn (bei Berlin). [M. 1,50]

Zimmergesellen mit Geschirr

werden noch eingestelt. **H. Denker,** Zimmermeister, Sirtstraße (Bez. Hamburg). [M. 1,80]

- Frankfurt a. M.** Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Stolpestr. 13, auch Kärbelstigenstr. 51, 2. St., Zimmer 14. Telephon Amt I, Nr. 13566.
- Hamburg.** Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgebung: Besenbinderhof 57/66, 3. St. Telephon: Gruppe III, 4426. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgebung sind hier zu melden. Reisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umhauen, sich im vorstehend beauftragten Bureau zu melden. Weitervergeschickte werden dort unentgeltlich verabfolgt.
- Hamburg-Alst. Verbandslokal** bei Ch. Erhorn, Mohlenhofstr. 29/30. Am ersten Mittwoch jedes Monats, abends 8½ Uhr, Zusammenkunft. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr mittags werden Beiträge entgegengenommen.
- Hamburg-Sammerebrook.** Ernst Gennig, Gohlstr. 58. Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9½ Uhr, Zusammenkunft. Beitragentgegennahme für die Zentraltrantentasse am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.
- Hamburg-Neustadt.** Bezirks- und Verkehrslokal bei F. Kröger, Grobneumarkt 36, Keller. Telephon: Gr. I, 2809, Nr. 1. Beiträge werden Sonntags von 12-1 Uhr mittags entgegengenommen. Zusammenkünfte werden durch Laufzettel bekanntgegeben.
- Hamburg-St. Georg.** Bezirkslokal der Zimmerer bei Fr. Pring, Ecke Weyer- und Borgeckstraße. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr Abtag. Jeden zweiten Sonntag im Monat morgens 9½ Uhr, Zusammenkunft.
- Hamburg-St. Pauli.** Verkehrslokal bei D. Schmidt, Wartenstraße 63. Telephon: Gr. I, 2928, unter Peterstr. Jeden Sonnabend Abbladen. Zusammenkunft jeden zweiten Sonnabend im Monat.
- Hamburg-Eimsbüttel.** Albert Semde, Verkehrslokal, Welle-Alliancestr. 44. Jeden Sonnabend Abbladen. Jeden letzten Sonnabend im Monat Abbladen der Zentraltrantentasse. Telephon Gr. 5, Nr. 2782.
- Hamburg-Warmbeck.** D. Niemeier, Dehnhalde 129. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
- Verkehrslokal** bei C. Petersen, Rönningstr. 67. Am zweiten Montag eines jeden Monats Zusammenkunft. Sonntags vormittags von 11 bis 1 Uhr Beitragentgegennahme.
- Hamburg-Ottens.** Hermann, Vorpelde. Verkehrslokal bei Peter Dose, Mittelstr. 95. Telephon: Gruppe 4, Nr. 247. Am ersten Montag eines jeden Monats Zusammenkunft.
- Hamburg-Ottens.** Des. 17. Verkehrslokal b. S. Selborn, Bahnenfelderstr. 124. Zusammenkunft jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr.
- Hamburg-Rothenburgsort.** Verkehrslokal bei Th. Köhls, Ecke Albrechtsdamm und Lindlestraße. Telephon: Gruppe 4, Nr. 2190.
- Hamburg-Wilhelmsburg.** Bezirks 25, Telephon Gruppe IV, 2478. Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft.
- Hannover.** Bureau und Arbeitsnachweis im Gewerkschaftshaus, Mittelstr. 7, 2. St., Zimmer 28. Telephon 3170. Geöffnet von 10 bis 1 Uhr und von 5 bis 7 Uhr. Sonntags von 11 bis 1 Uhr. Herberge Eingang Dönerstr. 15/16. Jeden ersten und dritten Sonntag im Bureau Zahlstelle der Zentraltrantentasse der Zimmerer.
- Kiel.** Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgebung: Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. St., Telephon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Reisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umhauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.
- Süder.** Die Versammlungen der Zahlstelle im Gewerkschaftshaus, Johannisstr. 50-52, statt. Zimmererherberge bei Joh. Mohr, Hundstr. 101.
- München.** Bureau der Zahlstelle: Kapuzinerstr. 7/8, 1. St., Telephon 2260. Sprechstunden von 10 bis 12 Uhr und von 5 bis 7½ Uhr. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr vormittags. Auszahlung der Reiseunterstützung von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Versammlung jeden ersten Mittwoch im Monat in den „Zentralräumen“, Neumarktstr. 1, 1. St. Verkehrslokal und Arbeitsnachweis: Kapuzinerstr. 7/8. Zentralherberge: Felsenbachstr. 4a.
- Münster.** Bureau der Zahlstelle: Brattengasse 25/27, 2. St., Mtb., Zimmer 15. Dafelbst Auszahlung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Versammlung jeden ersten Dienstag im Monat in der „Goldenen Rose“, Webersplatz 6. Zentralherberge: Gewerkschaftshaus, „Hofischer Hof“, Neugasse 13. Arbeit suchende Kameraden werden ersucht, den Arbeitsnachweis, Fabrikstraße 3, zu melden und sich im Zahlstellenbureau zu melden.
- Wilhelmsheben u. Umg.** Bureau: Pant, Ruffingerstr. 28, pt. Geöffnet: Wochen tags von 7 bis 8 Uhr abends. Zugewandte haben sich vor dem Umhauen nach Arbeit im Bureau zu melden.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.